

**Rahmensatzung
für das als Einlagensicherungssystem anerkannte
institutsbezogene Sicherungssystem
der Sparkassen-Finanzgruppe**

beschlossen in der Mitgliederversammlung des
Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.
vom 21. Mai 2015,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 27. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	7
Kapitel 1 Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände	8
I. Aufgabe des Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder	8
§ 1 Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder	8
§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassenstützungsfonds (Instituts- und Einlagensicherung)	8
II. Mittel des Sparkassenstützungsfonds	9
§ 3 Verwaltung der Mittel des Sparkassenstützungsfonds	9
§ 4 Beitragspflicht	9
§ 5 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung	9
§ 6 Begrenzung der Zahlungspflicht und Zurückstellung von der Zahlungspflicht	10
III. Informations- und Sorgfaltspflichten, Prüfungs- und Einwirkungsrechte	11
§ 7 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	11
§ 8 Regelmäßige Prüfung	12
§ 9 Allgemeine Sorgfaltspflichten	12
§ 10 Informationen bei besonderen Ereignissen	13
§ 11 Weitere Informationspflichten	14
§ 12 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	14
§ 13 Einwirkungsrechte bei Mitgliedsparkassen	14
IV. Institutssicherung	15
§ 14 Stützungsfall	15
§ 15 Allgemeine Anforderungen an Stützungsmaßnahmen, Ausschluss bei Abwicklungsmaßnahmen; Einbindung der Bundesanstalt	16
§ 16 Informationspflichten im Stützungsfall	16
§ 17 Stützungsmaßnahmen	16
§ 18 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	17
§ 19 Stützungsvertrag	18
§ 20 Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedsparkassen	19
V. Einlagensicherung	19
§ 21 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	19
§ 22 Verwendung des Vermögens des Sparkassenstützungsfonds zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems	19
VI. Organisation	20
§ 23 Stützungsfondsausschuss	20
§ 24 Monitoringausschuss	20
VII. Sonstige Vorschriften	20
§ 25 Verschwiegenheitspflicht	20

§ 26	Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung des Geschäftsberichts des Sicherungssystems	21
§ 27	Auflösung des Sparkassenstützungsfonds	21
§ 28	Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem	21
§ 29	Satzungsänderungen	22
Kapitel 2	Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds bei Maßnahmen der Institutssicherung	23
§ 30	Eintritt des Überregionalen Ausgleichs	23
§ 31	Gemeinsamer Ausschuss	24
§ 32	Voraussetzungen der Inanspruchnahme	24
§ 33	Bereitstellung der Mittel	25
§ 34	Mitteilungspflicht des Regionalverbands	25
§ 35	Informationspflicht des Regionalverbands	25
§ 36	Stützungsmaßnahmen	25
§ 37	Anschluss von Landesbanken/Girozentralen an Sparkassenstützungsfonds	25
Kapitel 3	Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen	26
I.	Mitglieder und Aufgabe der Sicherungsreserve	26
§ 38	Sicherungsreserve der Landesbanken, der Girozentralen und der angeschlossenen Institute	26
§ 39	Aufgabe und Schutzzweck der Sicherungsreserve (Instituts- und Einlagensicherung)	26
II.	Mittel der Sicherungsreserve	27
§ 40	Verwaltung der Mittel der Sicherungsreserve	27
§ 41	Beitragspflicht	27
§ 42	Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieverklärung	28
§ 43	Begrenzung der Zahlungspflicht und Zurückstellung von der Zahlungspflicht	28
III.	Informations- und Sorgfaltspflichten, Prüfungs- und Einwirkungsrechte	29
§ 44	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	29
§ 45	Regelmäßige Prüfung	30
§ 46	Allgemeine Sorgfaltspflichten	30
§ 47	Informationen bei besonderen Ereignissen	30
§ 48	Weitere Informationspflichten	32
§ 49	Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	32
§ 50	Einwirkungsrechte bei Mitgliedsinstituten	32
IV.	Institutssicherung	32
§ 51	Stützungsfall	32
§ 52	Allgemeine Anforderungen an Stützungsmaßnahmen, Ausschluss bei Abwicklungsmaßnahmen; Einbindung der Bundesanstalt	33
§ 53	Informationspflichten im Stützungsfall	34
§ 54	Stützungsmaßnahmen	34
§ 55	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	35

§ 56	Stützungsvertrag	36
§ 57	Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedsinstitute	36
V.	Einlagensicherung	37
§ 58	Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	37
§ 59	Verfügungsrechte des Sicherungssystems	37
VI.	Sonstige Vorschriften	38
§ 60	Monitoringausschuss	38
§ 61	Verschwiegenheitspflicht	38
§ 62	Mitwirkung im Sicherungssystem.....	38
§ 63	Zuständigkeiten, Beschlussfassung	38
§ 64	Jahresabschluss, Geschäftsbericht	39
Kapitel 4	Satzung für den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen	40
I.	Aufgabe des Sicherungsfonds, Mitglieder	40
§ 65	Sicherungsfonds der Landesbausparkassen.....	40
§ 66	Aufgabe und Schutzzweck des Sicherungsfonds (Instituts- und Einlagensicherung).....	40
II.	Mittel des Sicherungsfonds.....	40
§ 67	Verwaltung der Mittel des Sicherungsfonds	40
§ 68	Beitragspflicht.....	41
§ 69	Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantierklärung	41
§ 70	Begrenzung der Zahlungspflicht und Zurückstellung von der Zahlungspflicht	42
III.	Informations- und Sorgfaltspflichten; Prüfungs- und Einwirkungsrechte	43
§ 71	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	43
§ 72	Regelmäßige Prüfung	43
§ 73	Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	44
§ 74	Informationen bei besonderen Ereignissen	44
§ 75	Weitere Informationspflichten	45
§ 76	Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	45
§ 77	Einwirkungsrechte bei Mitgliedsinstitute	45
IV.	Institutssicherung	46
§ 78	Stützungsfall.....	46
§ 79	Allgemeine Anforderungen an Stützungsmaßnahmen, Ausschluss bei Abwicklungsmaßnahmen; Einbindung der Bundesanstalt	46
§ 80	Informationspflichten im Stützungsfall	47
§ 81	Stützungsmaßnahmen.....	47
§ 82	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen.....	48
§ 83	Stützungsvertrag	49
§ 84	Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedsinstitute	49
V.	Einlagensicherung	50
§ 85	Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	50
§ 86	Verfügungsrechte des Sicherungssystems	50

VI.	Sonstige Vorschriften	51
	§ 87 Monitoringausschuss	51
	§ 88 Verschwiegenheitspflicht	51
	§ 89 Mitwirkung im Sicherungssystem.....	51
	§ 90 Zuständigkeiten, Beschlussfassung	51
	§ 91 Jahresabschluss, Geschäftsbericht	51
Kapitel 5	Satzung für das Sicherungssystem	52
I.	Aufgaben des Sicherungssystems, angehörende Institute	52
	§ 92 Aufgaben des Sicherungssystems (Einlagen- und Institutssicherung).....	52
	§ 93 Angehörende Institute	52
	§ 94 Ausscheiden aus dem Sicherungssystem	53
	§ 95 Ausschluss aus dem Sicherungssystem	54
II.	Einlagensicherung durch das Sicherungssystem	55
	§ 96 Verfügbare Mittel im Rahmen der Einlagensicherung, Kreditaufnahme.....	55
	§ 97 Innenausgleich zwischen den Sicherungseinrichtungen	55
	§ 98 Vermögensübertragung bei Widerruf der Anerkennung als Einlagensicherungssystem ..	55
	§ 99 Entschädigungsanspruch.....	56
	§ 100 Inanspruchnahme nach § 145 SAG.....	56
	§ 101 Informationen für den Einleger.....	56
III.	Institutssicherung durch das Sicherungssystem.....	56
	§ 102 Eintritt und Voraussetzungen des Systemweiten Ausgleichs	56
	§ 103 Systemweiter Ausgleich bei substantieller Gefährdung	57
	§ 104 Bereitstellung und Verwendung der Mittel	57
	§ 105 Mitteilungspflicht.....	58
	§ 106 Informationspflicht	58
	§ 107 Stützungsmaßnahmen.....	58
IV.	Organisation.....	58
	§ 108 Geschäftsführung des Sicherungssystems	58
	§ 109 Kontrollorgan des Sicherungssystems	59
	§ 110 Rechte und Pflichten des Sicherungssystems gemäß EinSiG	59
	§ 111 Transparenzausschuss	59
	§ 112 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten	62
	§ 113 Informations- und Anzeigepflichten des Sicherungssystems	62
	§ 114 Geschäftsbericht	62
	§ 115 Zusammenarbeit mit Einlagensicherungssystemen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums	63
Kapitel 6	Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe	64
	§ 116 Beitragsbemessung	64
Kapitel 7	Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen- Finanzgruppe	65
	§ 117 Risikomonitoring.....	65
Kapitel 8	Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems.....	66

§ 118 Prüfungen der Mitgliedsinstitute.....	66
Kapitel 9 Schlussbestimmungen	67
§ 119 Inkrafttreten	67
§ 120 Aufhebung der bisherigen Satzungen zur Institutssicherung	67
§ 121 Satzungsänderungen.....	67
§ 122 Auflösung der Sicherungsreserve, des Sicherungsfonds oder des Sicherungssystems insgesamt.....	68

**Rahmensatzung
für das als Einlagensicherungssystem anerkannte
institutsbezogene Sicherungssystem
der Sparkassen-Finanzgruppe
(„Rahmensatzung“)**

Präambel

Die Sparkassen-Finanzgruppe unterhält ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem („**Sicherungssystem**“). Das Sicherungssystem wird nach Maßgabe dieser Rahmensatzung durch

- die Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände,
- die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und
- den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen

(„**Sicherungseinrichtungen**“) gebildet.

Den Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände gehören alle öffentlich-rechtlichen und freien Sparkassen an. Für die Sparkassenstützungsfonds haben die regionalen Sparkassen- und Giroverbände Satzungen auf Basis der Mustersatzung nach Kapitel 1 dieser Rahmensatzung erlassen. Zwischen den Sparkassenstützungsfonds besteht ein Überregionaler Ausgleich nach Kapitel 2 dieser Rahmensatzung.

Für die Landesbanken und Girozentralen sowie für die Landesbausparkassen bestehen selbständige Sicherungseinrichtungen nach Kapitel 3 und Kapitel 4 dieser Rahmensatzung.

Das durch die vorgenannten Sicherungseinrichtungen gebildete Sicherungssystem stellt im Entschädigungsfall sicher, dass den Kunden der angehörenden Institute der gesetzliche Anspruch auf Auszahlung ihrer Einlagen nach dem EinSiG erfüllt werden kann („**Einlagensicherung**“). Ausschließlicher Ansprechpartner und Anspruchsgegner für die Entschädigungen von Einlegern im Rahmen der Einlagensicherung ist der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. („**DSGV**“), der hierfür nach Maßgabe dieser Rahmensatzung auf die Mittel der das Sicherungssystem bildenden Sicherungseinrichtungen als zweckgebundenes, unselbständiges Sondervermögen zugreifen kann.

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, einen Entschädigungsfall zu vermeiden und die angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutssicherung**“).

Kapitel 1
Mustersatzung für die
Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände

I. Aufgabe des Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder

§ 1 Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder

- (1) Der Verband unterhält einen Stützungsfonds als gesonderter Bestandteil des Verbandsvermögens („**Sparkassenstützungsfonds**“). Mitglieder des Sparkassenstützungsfonds sind die Mitgliedssparkassen des Verbands.
- (1a) Führt eine Sparkassenfusion zur Mitgliedschaft einer Sparkasse in zwei Sparkassenverbänden, so kann diese Sparkasse auch Mitglied in beiden Sparkassenstützungsfonds sein. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entstehen dann je Fonds entsprechend der Höhe des jeweils festgelegten Anteils am Zielvolumen dieser Sparkasse. Rechte und Pflichten eines Verbands und seiner Einrichtungen nach dieser Satzung gelten im Fall des Satzes 1 für beide regionalen Sparkassenverbände und ihre Einrichtungen.
- (2) Die Mittel für den Sparkassenstützungsfonds werden von den Mitgliedssparkassen im Rahmen der Verbandsumlage aufgebracht. Zur Bestimmung dieses Teils der Verbandsumlage gelten die Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6 der Rahmensatzung), die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassenstützungsfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der Sparkassenstützungsfonds hat die Aufgabe, die Mitgliedssparkassen selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutssicherung**“). Im Rahmen der Institutssicherung leistet er Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Sparkassenstützungsfonds bildet zudem nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. („**DSGV**“) beschlossenen „Rahmensatzung für das als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe“ („**Rahmensatzung**“) einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe („**Sicherungssystem**“). Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel des Sparkassenstützungsfonds der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG („**Einlagensicherung**“) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems im Sinne von § 18 EinSiG. Der Sparkassenstützungsfonds vermittelt den Mitgliedssparkassen damit die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des Sparkassenstützungsfonds

§ 3 Verwaltung der Mittel des Sparkassenstützungsfonds

- (1) Der Verband verwaltet die Mittel des Sparkassenstützungsfonds und legt sie als rechtlich un-selbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Si-cherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewähr-leistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Kapitel 6 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel nach Absatz 1 sind Bestandteil des Vermögens des Sparkas-senstützungsfonds.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedssparkassen leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Sparkassenstützungsfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des Zielvolu-mens nach § 5 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb des Sparkassenstützungsfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Überregionalen Ausgleichs und des Sicherungssystems gemäß § 28) decken.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum Sparkassenstützungsfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkas-sen-Finanzgruppe (Kapitel 6 der Rahmensatzung), die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind, festgelegt.
- (3) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflich-ten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Kapitel 5 § 110 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Beitrag nach Abs. 2. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils der Sparkasse am Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindes-tens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverlet-zung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse ge-mäß Abs. 2 angerechnet. Kapitel 5 § 95 der Rahmensatzung bleibt unberührt.

§ 5 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garan-tieerklärung

- (1) Das Zielvolumen des Sparkassenstützungsfonds innerhalb der Zielausstattung des Sicherungs-systems gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG („**Zielvolumen**“) wird auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 ge-nannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.

- (2) Zur Feststellung des erforderlichen Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres. Der Verband leitet diese Zahlen an das Sicherungssystem weiter.
- (3) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die vom Verband auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedssparkassen sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einer Mitgliedssparkasse ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 17 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedssparkassen sind zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn ein Stützungsfall (§ 14) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen, oder wenn Kapitel 2 oder Kapitel 5 Abschnitt III der Rahmensatzung die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des Überregionalen Ausgleichs oder des Systemweiten Ausgleichs vorsehen.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 22 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedssparkassen zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Absätzen eingezogenen jährlichen Beiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen kann das Sicherungssystem das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan des Sicherungssystems der Auffassung, dass der Verband von den in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.
- (8) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des Sparkassenstützungsfonds) und dem DSGV (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.

§ 6 Begrenzung der Zahlungspflicht und Zurückstellung von der Zahlungspflicht

- (1) In einem Geschäftsjahr können auch mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 und Abs. 6 erhoben werden. Die Summe der in einem Jahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen darf jedoch anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) die in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 4 Satz 2 EinSiG für das gesamte Sicherungs-

system geltende Obergrenze von 0,5% der gedeckten Einlagen sämtlicher dem Sicherungssystem angehörender Institute nicht überschreiten. Höhere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 5 Abs. 4 und Abs. 6 können nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Sicherungssystems verlangt werden und bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**Bundesanstalt**“).

- (2) Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Sicherungssystem und mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nach § 5 Abs. 4 und Abs. 6 gegenüber einer Mitgliedssparkasse ganz oder teilweise zurückstellen, wenn und soweit die Gefahr besteht, dass diese Mitgliedssparkasse aufgrund der Gesamtheit der an den Sparkassenstützungsfonds zu leistenden Zahlungen ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Die Zurückstellung erfolgt auf Antrag der Mitgliedssparkasse. Die Mitgliedssparkasse hat mit dem Antrag die Bestätigung der zuständigen Prüfungsstelle vorzulegen, dass durch die Gesamtheit der an den Sparkassenstützungsfonds in dem betreffenden Abrechnungsjahr zu leistenden Zahlungen die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedssparkasse gegenüber ihren Gläubigern gefährdet würde. Ein solcher Aufschub kann für maximal sechs Monate gewährt werden, kann aber auf erneuten Antrag der Mitgliedssparkasse jeweils um weitere sechs Monate verlängert werden. Die zurückgestellten Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen sind zu erheben, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass die Liquidität und Solvenz der Mitgliedssparkasse durch die Zahlung nicht mehr gefährdet sind. Die zurückgestellten Beiträge werden mit Ablauf der Zurückstellung fällig.
- (3) Zusatzbeiträge nach § 5 Abs. 5 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des Sparkassenstützungsfonds und dem Zielvolumen nicht übersteigen.
- (4) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach § 5 Abs. 5 darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedssparkassen führen. Die betroffene Mitgliedssparkasse hat die substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Festsetzung des Zusatzbeitrags nach § 5 Abs. 5. Stellt der Verband eine solche substantielle Gefährdung einer Mitgliedssparkasse fest, so kann er diese Sparkasse teilweise oder vollständig von ihrer Pflicht befreien oder ihr diese Leistung stunden. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich innerhalb des Sparkassenstützungsfonds. Sollte es bei mehreren Mitgliedssparkassen zu einer substantiellen Gefährdung kommen, kann der Verband den Überregionalen Ausgleich anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Überregionalen Ausgleich beantragen (Kapitel 2 § 30 Abs. 3 der Rahmensatzung).

III. Informations- und Sorgfaltspflichten, Prüfungs- und Einwirkungsrechte

§ 7 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Fehlentwicklungen, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedssparkassen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Der Sparkassenstützungsfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen

und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung), die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.

- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem bei dem Sicherungssystem eingerichteten Transparenzausschuss gemeldet.

§ 8 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 7 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Verband das Recht zu, durch seine Prüfungsstelle die wirtschaftliche Situation jeder Mitgliedsparkasse auf deren Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung und deren bewertende Analyse durch die Prüfungsstelle werden dem Verband mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Mitgliedsparkasse in einer Sitzung erläutert. Der Verband hat das Recht an dieser Sitzung teilzunehmen. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der Mitgliedsparkasse zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden. Im Fall des § 1 Abs. 1a erfolgt die Prüfung der gemeinsamen Mitgliedsparkasse gemeinschaftlich (Joint Audit) durch die Prüfungsstellen beider Sparkassenverbände.

§ 9 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Zu den von den Mitgliedsparkassen zu beachtenden allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
- Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von der Mitgliedsparkasse eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei der Mitgliedsparkasse verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

- (2) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 durch die Mitgliedssparkassen ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen.¹

§ 10 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, den Verband über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:
- Sachverhalte gemäß § 14 Abs. 2;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“);
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 9;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
 - Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Auskunftersuchen, Anhörungen und Auflagen durch Aufsichtsbehörden, soweit sie für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
 - Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung der Mitgliedssparkasse wesentlich beeinträchtigen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, den Verband über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedssparkassen wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedssparkassen;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;

¹ Institute, die nicht durch die Prüfungsstelle des Verbands geprüft werden, müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und im Prüfungsbericht zu vermerken.

- die Abwicklungsbehörde;
- Abschlussprüfer der Mitgliedsparkassen;
- ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Der Verband ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Sparkassenstützungsfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 11 Weitere Informationspflichten

- (1) Die Mitgliedsparkassen sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.
- (2) Der Verband wird das Sicherungssystem unterrichten, wenn sich hieraus oder aus der regelmäßigen Prüfung nach § 8 oder den Informationen über besondere Ereignisse nach § 10 Hinweise auf eine auffällige Risikolage gemäß Kapitel 7 der Rahmensatzung ergeben.
- (3) Bei Hinweisen auf eine auffällige Risikolage ist die betroffene Mitgliedsparkasse verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes oder des Sicherungssystems sämtliche weiteren Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 12 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 8 sind die Mitgliedsparkassen verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Verband oder dem Sicherungssystem angeordnet werden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

§ 13 Einwirkungsrechte bei Mitgliedsparkassen

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt und verpflichtet, den Verbandsvorstand oder den Stützungsfondsausschuss (§ 23) sowie das Sicherungssystem über Prüfungen nach § 8 und § 12 zu unterrichten, wenn eine auffällige Risikolage gegeben ist. Der Verband hat in diesem Falle außerdem das Recht, durch Vertreter an Sitzungen des Verwaltungsrats bei relevanten Punkten teilzunehmen sowie das Recht, eine Sitzung mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstands der Mitgliedsparkasse einzuberufen, um die Risikolage zu erörtern.
- (2) Bei Vorliegen einer besonderen Risikolage kann der Verband zusätzlich die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung der Mitgliedsparkasse oder die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen verlangen. Er kann zur Abwendung von Stützungsmaßnahmen die Umsetzung personeller oder sachlicher Maßnahmen fordern.

- (3) Das Sicherungssystem wird über das Risiko und etwaige Auflagen nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich unterrichtet.

IV. Institutssicherung

§ 14 Stützungsfall

- (1) Ein Stützungsfall im Rahmen der Institutssicherung („**Stützungsfall**“) liegt bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Mitgliedssparkasse vor, insbesondere wenn diese aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Regel in folgenden Fällen erfüllt:
- die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c KWG werden (unter Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregelungen) fortdauernd unterschritten,
 - die relevante Liquiditätskennzahl nach § 2 Abs. 1 der Liquiditätsverordnung für Institute und die Anforderungen nach Artikel 412 Abs. 1 CRR für die Liquiditätsdeckung (LCR) sowie nach Artikel 413 Abs. 1 CRR für die stabile Refinanzierung (NSFR) werden (unter Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregelungen) fortdauernd unterschritten,
 - die Mitgliedssparkasse hat einen Bilanzverlust erwirtschaftet, der im Hinblick auf die allgemeine Geschäftsentwicklung und die konkrete Risikosituation und unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Geschäftsjahre als nachhaltig einzustufen ist, oder
 - es werden Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG durch Prüfer angezeigt, welche den Bestand der Mitgliedssparkasse gefährden können.
- (3) Der Vorstand stellt das Vorliegen eines Stützungsfall nach vorheriger Einschaltung der Prüfungsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest. Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind die in einem etwaigen Sanierungsplan nach § 12 SAG definierten Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sobald zu erwarten ist, dass ein Stützungsfall eintritt, unterrichtet der Verband das Sicherungssystem schriftlich hierüber sowie über alle in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und stellt ihm frei, an der Sitzung des Vorstandes teilzunehmen.
- (3a) Im Fall des § 1 Abs. 1a haben die nach Abs. 3 Satz 1 zuständigen Gremien der beiden Regionalverbände ein Einvernehmen über das Vorliegen eines Stützungsfall herbeizuführen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist vom Vorliegen eines Stützungsfall auszugehen, sofern ein solcher durch das zuständige Gremium eines der beiden Regionalverbände festgestellt wurde.
- (4) Werden in einem Stützungsfall Stützungsmaßnahmen (§ 17) ergriffen, so ist ein Stützungsvertrag zu schließen (§ 19). Wurde mit einer Mitgliedssparkasse ein Stützungsvertrag abgeschlossen und beantragt das Institut während der Laufzeit dieses Vertrages erneut Stützungsmaßnahmen, so liegt satzungsmäßig ein neuer Stützungsfall vor. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines Stützungsfall dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine anderweitige Verein-

barung getroffen werden. Wird im Laufe eines derartigen Stützungsfalles der Überregionale Ausgleich angerufen, so kann der Gemeinsame Ausschuss die Erforderlichkeit der anderweitigen Vereinbarung überprüfen und hiervon Stützungsmaßnahmen abhängig machen.

§ 15 Allgemeine Anforderungen an Stützungsmaßnahmen, Ausschluss bei Abwicklungsmaßnahmen; Einbindung der Bundesanstalt

- (1) Stützungsmaßnahmen haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in diese Satzung übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich der Verband unter Einbindung des Sicherungssystems vor der Beschlussfassung nach § 17 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).

§ 16 Informationspflichten im Stützungsfall

Die betroffene Mitgliedssparkasse hat im Stützungsfall (§ 14) dem Verband und dem Sicherungssystem zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 17 Stützungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über Art und Umfang der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen und die entsprechenden Auflagen (§ 18).
- (2) Stützungsmaßnahmen, bei denen zu erwarten ist, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des Sparkassenstützungsfonds auf weniger als 25% des Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems auf weniger als 25% der Zielausstattung gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG führen könnten, dürfen nur mit Zustimmung des Sicherungssystems umgesetzt werden.
- (3) In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Mitgliedssparkasse kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:
 - Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
 - Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
 - Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;

- Erfüllung gegen die Mitgliedsparkasse gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf den Sparkassenstützungsfonds.
- (4) Die Gewährung verlorener Zuschüsse, bei denen eine Rückzahlung auf Grundlage eines Besserungsscheins nicht zu erwarten ist, sollte auf den Ausnahmefall beschränkt sein.
- (5) Mittel, die für Stützungsmaßnahmen des Sparkassenstützungsfonds verwendet werden, haben die Mitgliedsparkassen dem Sparkassenstützungsfonds durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 5 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
- Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Sparkassenstützungsfonds weniger als zwei Drittel des Zielvolumens nach § 5 Abs. 1 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems 25% der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Sparkassenstützungsfonds 25% des Zielvolumens nach § 5 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ können zur Finanzierung von Stützungsmaßnahmen auch unmittelbar Zusatzbeiträge nach § 5 Abs. 5 erhoben werden.

§ 18 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Verbands durch die Mitgliedsparkasse oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
- Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen der Mitgliedsparkasse.
- (2) Sollte die betroffene Mitgliedsparkasse mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über die Erbringung von Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage der gestützten Mitgliedsparkasse im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).

- (4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für den Verband im Rahmen des Sicherungssystems umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Zudem soll die Aufbringung eines angemessenen Sanierungsbeitrages durch den/die Träger der betroffenen Mitgliedssparkasse² zur Auflage gemacht werden. Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:
- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Mitgliedssparkassen im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung der Trägerschaft der Mitgliedssparkasse auf den Verband oder eine von diesem hierfür geschaffene Organisationseinheit im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins.
- (5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation der Mitgliedssparkasse und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Im Fall des § 1 Abs. 1a ist vor Durchführung der Stützungsmaßnahmen zwischen beiden regionalen Sparkassenverbänden eine Verständigung über die notwendigen Auflagen herbeizuführen. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 19 Stützungsvertrag

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 18 Abs. 3, die Auflagen nach § 18

² Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedssparkasse zur Rückgewähr von Sanierungsmitteln verpflichtet ist.

§ 20 Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedssparkassen

Die Mitgliedssparkassen haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Institutssicherung.

V. Einlagensicherung

§ 21 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 5 Abschnitt II der Rahmensatzung und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Sparkassenstützungsfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 22 Verwendung des Vermögens des Sparkassenstützungsfonds zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Der Verband haftet mit dem für den Sparkassenstützungsfonds gebildeten Sondervermögen – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch mit den übrigen das Sicherungssystem bildenden Sicherungseinrichtungen für sämtliche durch das EinSiG begründete Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das Vermögen des Sparkassenstützungsfonds.
- (2) Das Sicherungssystem kann ausschließlich für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das Vermögen des Sparkassenstützungsfonds zugreifen. Hierzu räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über das Vermögen des Sparkassenstützungsfonds ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das Sondervermögen des Sparkassenstützungsfonds unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.
- (3) Von den Vollmachten nach Abs. 2 kann das Sicherungssystem auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) Gebrauch machen, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Verbands ist. In diesem Fall wird der Einsatz des Vermögens des Sparkassenstützungsfonds im Innenverhältnis als Darlehen des Sparkassenstützungsfonds an die Sicherungseinrichtung behandelt, der das betroffene Institut angehört.

- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse des Verbands (§ 10 EinSiG) für Rechnung des Sparkassenstützungsfonds Darlehen aufzunehmen, wenn und soweit der Sparkassenstützungsfonds nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt. Der Verband wird diese Vollmacht auf Anforderung in gesonderter Urkunde wiederholen.
- (5) Als Darlehen im Sinne von Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse (§ 10 EinSiG) auf das Vermögen einer anderen Sicherungseinrichtung des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und Abs. 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und / oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Kapitel 5 § 97 der Rahmensatzung andere Sicherungseinrichtungen zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Organisation

§ 23 Stützungsfondsausschuss

Der Verband kann einen Stützungsfondsausschuss bilden und diesem Aufgaben übertragen. Diesem Ausschuss sollten mindestens der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Landesobmann angehören. Der Prüfungsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 24 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet, der mit dem Stützungsfondsausschuss zusammengelegt werden kann. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung).

VII. Sonstige Vorschriften

§ 25 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 26 Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung des Geschäftsberichts des Sicherungssystems

- (1) Der Verband erstellt für den Sparkassenstützungsfonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf Grundlage einheitlicher durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems zu erlassender Leitlinien. Diese Unterlagen werden jährlich rechtzeitig bis zum 31. Mai der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und dem Sicherungssystem zugeleitet.
- (2) Der Verband wird die Erstellung des Geschäftsberichts für das Sicherungssystem nach § 52 EinSiG unterstützen und der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem nach § 53 EinSiG bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Berichts- und Informationspflichten des Sicherungssystems, die durch oder auf Grundlage des EinSiG angeordnet werden.

§ 27 Auflösung des Sparkassenstützungsfonds

- (1) Über die Auflösung des Sparkassenstützungsfonds und das Verfahren zu dessen Abwicklung entscheidet die Verbandsversammlung. Dabei sind die Verpflichtungen aus § 47 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 EinSiG zu beachten. Im Übrigen ist das Vermögen des Sparkassenstützungsfonds von dem Verband für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung zu verwenden.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung des Sparkassenstützungsfonds ist dem Sicherungssystem in der Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR anzuzeigen. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems die Anzeigefrist verkürzen.

§ 28 Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem

- (1) Der Verband und die Mitgliedsparkassen beteiligen sich aktiv und passiv am Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds und am Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 2 und Kapitel 5 der Rahmensatzung. Der Verband beteiligt sich anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Überregionalen Ausgleichs und des Sicherungssystems.

- (2) Scheidet eine Mitgliedssparkasse nach Kapitel 5 § 94 Abs. 1³ der Rahmensatzung aus dem Sicherungssystem aus oder wird sie nach Kapitel 5 § 95 der Rahmensatzung aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so erlöschen zugleich ihre Rechte und ihre Pflichten in Bezug auf den Sparkassenstützungsfonds.

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Beabsichtigte Änderungen dieser Satzung sind mindestens 6 Monate vor der Beschlussfassung dem Sicherungssystem anzuzeigen. Gegen Satzungsänderungen, die zu wesentlichen Abweichungen von Kapitel 1 der Rahmensatzung führen, kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems Einspruch erheben. Durch den Einspruch ist der Verband nicht an der Umsetzung der beabsichtigten Satzungsänderung gehindert. Bei der Umsetzung von Satzungsänderungen, gegen die nach Satz 1 Einspruch erhoben wurde, ist jedoch die Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR zu beachten. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems diese Umsetzungsfrist verkürzen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung sind der Bundesanstalt nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EinSiG unverzüglich anzuzeigen und werden nach § 47 Abs. 2 EinSiG erst drei Monate nach der Anzeige wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.

³ Bei Regionalverbänden, bei denen keine Pflichtmitgliedschaft besteht, ist hier „oder Abs. 3“ zu ergänzen.

Kapitel 2
Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds
bei Maßnahmen der Institutssicherung

§ 30 Eintritt des Überregionalen Ausgleichs

- (1) Die regionalen Sparkassen- und Giroverbände („**Regionalverbände**“) unterhalten Fonds zur Stützung ihrer Mitgliedssparkassen nach Maßgabe von Kapitel 1 („**Sparkassenstützungsfonds**“).
- (2) Wenn bei einem Regionalverband die für die Regelung eines Stützungsfalles im Rahmen der Institutssicherung notwendigen Aufwendungen das Zielvolumen des regionalen Sparkassenstützungsfonds übersteigen, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den Sparkassenstützungsfonds nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen („**Überregionaler Ausgleich**“) ein, sofern die Bestimmungen der Mustersatzung nach Kapitel 1 eingehalten worden sind. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Kapitel 1 § 1 Abs. 1a zwei Sparkassenstützungsfonds angehört, gilt dies bereits dann, wenn die notwendigen Aufwendungen nur bei einem dieser Sparkassenstützungsfonds das Zielvolumen übersteigen. Im Falle der Fusion von Regionalverbänden werden die jeweiligen Sparkassenstützungsfonds dieser Verbände zu einem Sparkassenstützungsfonds zusammengeführt. In dem Fusionsvertrag kann für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Fusion vorgesehen werden, dass der fusionierte Regionalverband die bisherigen Sparkassenstützungsfonds als Teile des zusammengeführten Sparkassenstützungsfonds haushaltsmäßig getrennt führt und in diesem Zeitraum eintretende Stützungsfälle dem haushaltsmäßig getrennt geführten Teil des Sparkassenstützungsfonds zuordnet, in dessen Zuständigkeit der Stützungsfall vor der Fusion gelegen hätte. In diesem Falle werden die getrennt geführten Teile des Sparkassenstützungsfonds für Zwecke des Überregionalen Ausgleichs wie selbstständige Fonds behandelt.
- (3) Liegen bei mehreren Mitgliedssparkassen eines Sparkassenstützungsfonds die Voraussetzungen einer substantiellen Gefährdung nach Kapitel 1 § 6 Abs. 4 vor, so kann der betroffene Regionalverband unmittelbar den Überregionalen Ausgleich anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Überregionalen Ausgleich beantragen. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Kapitel 1 § 1 Abs. 1a zwei Sparkassenstützungsfonds angehört, kann auch nur einer dieser Sparkassenstützungsfonds vorzeitig den Überregionalen Ausgleich anrufen. Der betroffene Regionalverband hat die Voraussetzungen nach Satz 1 unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen gemäß Absatz 5. Die Vertreter der Regionalverbände, die ihre Leistungen nicht erbringen, sind bei der Beschlussfassung über Maßnahmen nach Absatz 5 nicht stimmberechtigt.
- (4) Wurde ein Institut gemäß Kapitel 3 § 38 Abs. 3 über einen separaten Fonds an die Sicherungsreserve angeschlossen und wurde im Stützungsfalle das Zielvolumen dieses Fonds eingesetzt, tritt der Überregionale Ausgleich ein, sofern das Institut die Bestimmungen des Anschlussvertrages eingehalten hat.
- (5) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Überregionalen Ausgleich erfüllt und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies erfolgt mit einfacher

Mehrheit der vertretenen Stimmen und unter der Voraussetzung, dass vorher ein zustimmender Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses (§ 31) eingeholt wurde.

- (6) Sofern der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Absatz 5 Satz 2 nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, kann das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder den Vorgang einmal zur erneuten Beschlussfassung an diesen zurückverweisen.

§ 31 Gemeinsamer Ausschuss

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören der Präsident des DSGV, der Bundesobmann, die Verbandsvorsteher und die Landesobmänner der Regionalverbände, die Sparkassenstützungsfonds unterhalten, an. In diesem Ausschuss hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, die Beschlüsse werden mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit die Rahmensatzung nichts anderes bestimmt. Die Vertreter des Regionalverbandes, der den Überregionalen Ausgleich in Anspruch nehmen will, haben kein Stimmrecht. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verbandsvorsteherkonferenz. Beantragt der Regionalverband des Vorsitzenden der Verbandsvorsteherkonferenz den Überregionalen Ausgleich, so wählt der Gemeinsame Ausschuss zu Beginn seiner Sitzung für die Abwicklung dieses Stützungsfalles einen anderen Vorsitzenden. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist zu Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses einzuladen. Ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der von diesen dem Sicherungssystem benannt wird und zugleich auch Mitglied im Kontrollorgan des Sicherungssystems ist, hat ein stimmloses Gastrecht bei den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses.

§ 32 Voraussetzungen der Inanspruchnahme

- (1) Vor Eintreten des Überregionalen Ausgleichs ist zunächst das Zielvolumen des betroffenen regionalen Sparkassenstützungsfonds gemäß Kapitel 1 § 5 Abs. 1 einzusetzen. Wenn und soweit die vorhandenen Mittel des betroffenen regionalen Sparkassenstützungsfonds das Zielvolumen gemäß Kapitel 1 § 5 Abs. 1 unterschreiten, sind nach Maßgabe von Kapitel 1 § 5 Abs. 5 Zusatzbeiträge zu erheben. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Hat der betroffene regionale Sparkassenstützungsfonds seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 erfüllt, so wird der weitere Bedarf anteilig aus den vorhandenen oder über Zusatzbeiträge zu erbringenden Mitteln der anderen regionalen Sparkassenstützungsfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Zielvolumens gemäß Kapitel 1 § 5 Abs. 1, maximal jedoch bis zum Erreichen ihres jeweiligen Zielvolumens, gedeckt.
- (3) In den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 erbringen die beiden Sparkassenstützungsfonds – unabhängig von der Leistung bzw. Anrufung des Überregionalen Ausgleichs durch den jeweils anderen Sparkassenstützungsfonds – Stützungsleistungen entsprechend dem ihnen zugeordneten Anteil der Sparkasse nach Maßgabe von Abs. 1. Ruft einer der beiden Sparkassenstützungsfonds den Überregionalen Ausgleich an, erfolgt daher keine Beteiligung des anderen Sparkassenstützungsfonds an den Leistungen des Überregionalen Ausgleichs.

§ 33 Bereitstellung der Mittel

Die von den Sparkassenstützungsfonds nach § 32 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf Aufforderung des Sicherungssystems zu leisten und nach Maßgabe der Beschlussfassung gemäß § 36 Abs. 1 zu verwenden. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems koordiniert die Bereitstellung.

§ 34 Mitteilungspflicht des Regionalverbands

Der beantragende Regionalverband unterrichtet das Sicherungssystem rechtzeitig im Voraus über die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Überregionalen Ausgleichs, die beabsichtigten Maßnahmen und die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mittel. Das Sicherungssystem leitet diese Informationen unverzüglich an die anderen Regionalverbände weiter.

§ 35 Informationspflicht des Regionalverbands

- (1) Der beantragende Regionalverband hat die Pflicht, den Gemeinsamen Ausschuss und das Sicherungssystem umfassend über den Stützungsfall zu unterrichten. Er hat rechtzeitig vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses Unterlagen beizubringen, aus denen sich die Gründe für den Stützungsfall, die aktuelle Risikosituation, die bereits geleisteten Stützungsmaßnahmen, die erteilten Auflagen und die Prognose für die Zukunft der betroffenen Mitgliedssparkasse ergeben.
- (2) Das Sicherungssystem oder der Gemeinsame Ausschuss können, soweit sie dies für erforderlich erachten, den Vorstand der betroffenen Mitgliedssparkasse zur Teilnahme an der Sitzung einladen. Der Vorstand der betroffenen Mitgliedssparkasse ist verpflichtet, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 36 Stützungsmaßnahmen

- (1) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems entscheidet nach vorheriger Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses über Art und Umfang der Leistungen des Überregionalen Ausgleichs im Rahmen der in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen.
- (2) Kapitel 1, § 15, § 17 Abs. 2, 3 und 4, § 18, § 19 und § 25 gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliedssparkassen, die Regionalverbände und deren Sparkassenstützungsfonds haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Institutssicherung durch den Überregionalen Ausgleich.

§ 37 Anschluss von Landesbanken/Girozentralen an Sparkassenstützungsfonds

Landesbanken und Girozentralen können sich einem Sparkassenstützungsfonds anschließen, wenn sowohl der betroffene Regionalverband nach Maßgabe des jeweiligen Verbandsrechts als auch der Gemeinsame Ausschuss aufgrund eines einstimmig und die Mitgliederversammlung des DSGVO aufgrund eines mit Vierfünftelmehrheit gefassten Beschlusses zustimmt. In diesem Falle gilt das betreffende Institut als Mitgliedssparkasse im Sinne des Kapitel 1 und dieses Kapitel 2.

Kapitel 3 Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen

I. Mitglieder und Aufgabe der Sicherungsreserve

§ 38 Sicherungsreserve der Landesbanken, der Girozentralen und der angeschlossenen Institute

- (1) Für die folgenden Institute (ordentliche Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve)

Bayerische Landesbank
DekaBank Deutsche Girozentrale
Hamburg Commercial Bank AG [bis 31. Dezember 2021]
Landesbank Baden-Württemberg
Landesbank Berlin AG
Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale -
Landesbank Saar
Norddeutsche Landesbank Girozentrale

ist beim DSGVO als Bestandteil des Verbandsvermögens ein Fonds („**Sicherungsreserve**“) eingerichtet.

- (2) Institute, die der Sparkassen-Finanzgruppe nahestehen, können an die Sicherungsreserve einzeln oder über einen gesonderten Fonds angeschlossen werden („**angeschlossene Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve**“). Voraussetzung für den Anschluss eines Institutes ist, dass dieses vollständig im Eigentum von angehörenden Instituten des Sicherungssystems bzw. öffentlich-rechtlicher Träger steht. Der Anschluss soll nur erfolgen, wenn die Sicherheit der betreffenden Institute gewährleistet ist. Der Anschluss erfolgt durch einen Anschlussvertrag zwischen dem betreffenden Institut und dem DSGVO. Der Inhalt dieses Anschlussvertrags muss mit den Vorgaben dieses Kapitel 3 übereinstimmen und wird von den ordentlichen Mitgliedsinstituten der Sicherungsreserve gemäß § 63 Abs. 1 beschlossen.
- (3) Soweit ein Institut gemäß Absatz 2 angeschlossen wird, das im überwiegenden Interesse der Sparkassen tätig ist, wird es über einen gesonderten Fonds angeschlossen. Im Anschlussvertrag wird festgelegt, dass im Stützungsfall dieses Institutes zunächst die Mittel des gesonderten Fonds eingesetzt werden und, soweit diese nicht ausreichen, der Überregionale Ausgleich nach Kapitel 2 und erst dann der Systemweite Ausgleich nach Kapitel 5 eintritt. Kommt es zu einem Stützungsfall bei einem Mitgliedsinstitut der Sicherungsreserve, werden die Mittel des gesonderten Fonds erst auf der Stufe des Systemweiten Ausgleichs nach Kapitel 5 eingesetzt.

§ 39 Aufgabe und Schutzzweck der Sicherungsreserve (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Die Sicherungsreserve hat im Rahmen der Institutssicherung die Aufgabe, die Mitgliedsinstitute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Sie leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Kapitel 3.

- (2) Die Sicherungsreserve bildet zudem nach Maßgabe von Kapitel 5 einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkannten Sicherungssystems. Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel der Sicherungsreserve der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG (Einlagensicherung) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems im Sinne von § 18 EinSiG. Die Mitgliedschaft in der Sicherungsreserve vermittelt damit die Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel der Sicherungsreserve

§ 40 Verwaltung der Mittel der Sicherungsreserve

- (1) Der DSGV verwaltet die Mittel der Sicherungsreserve und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Kapitel 6 aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel nach Absatz 1 sind Bestandteil des Vermögens der Sicherungsreserve.

§ 41 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedsinstitute leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an die Sicherungsreserve, die eine Erreichung und Erhaltung des Zielvolumens nach § 42 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb der Sicherungsreserve verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Sicherungssystems gemäß § 62) decken.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zur Sicherungsreserve werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6) festgelegt.
- (3) Erfüllt ein Mitgliedsinstitut seine Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Kapitel 5 § 110 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihm eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Beitrag nach Abs. 2. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils des Mitgliedsinstituts am Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Sicherungssystem erhoben. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag des Mitgliedsinstituts gemäß Abs. 2 angerechnet. § 95 bleibt unberührt.

§ 42 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung

- (1) Das Zielvolumen der Sicherungsreserve innerhalb der Zielausstattung des Sicherungssystems gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG (Zielvolumen) wird auf Grundlage der in § 41 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen Zielvolumens melden die Mitgliedsinstitute dem DSGVO (als Träger der Sicherungsreserve und des Sicherungssystems) bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die Mitgliedsinstitute leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 41 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 41 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einem Mitgliedsinstitut ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel der Sicherungsreserve nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 54 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 41 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einem Mitgliedsinstitut ein Stützungsfall (§ 51) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel der Sicherungsreserve nicht ausreichen, oder wenn Kapitel 5 Abschnitt III die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des Systemweiten Ausgleichs vorsieht.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 59 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedsinstitute zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 41 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedsinstituten jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedsinstitute haben gegenüber dem DSGVO (als Träger der Sicherungsreserve und des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.

§ 43 Begrenzung der Zahlungspflicht und Zurückstellung von der Zahlungspflicht

- (1) In einem Geschäftsjahr können auch mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Maßgabe von § 42 Abs. 4 und 6 erhoben werden. Die Summe der in einem Jahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen darf jedoch anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) die in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 4 Satz 2 EinSiG für das gesamte Sicherungssystem geltende Obergrenze von 0,5% der gedeckten Einlagen sämtlicher dem Sicherungssystem angehörender Institute nicht überschreiten. Höhere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach §

42 Abs. 4 und 6 können nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Sicherungssystems verlangt werden und bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt.

- (2) Das Sicherungssystem kann mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nach § 42 Abs. 4 und 6 gegenüber einem Mitgliedsinstitut ganz oder teilweise zurückstellen, wenn und soweit die Gefahr besteht, dass dieses Mitgliedsinstitut aufgrund der Gesamtheit der an die Sicherungsreserve zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Die Zurückstellung erfolgt auf Antrag des Mitgliedsinstituts. Das Mitgliedsinstitut hat mit dem Antrag die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, dass durch die Gesamtheit der an die Sicherungsreserve in dem betreffenden Abrechnungsjahr zu leistenden Zahlungen die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedsinstituts gegenüber seinen Gläubigern gefährdet würde. Ein solcher Aufschub kann für maximal sechs Monate gewährt werden, kann aber auf erneuten Antrag des Mitgliedsinstituts jeweils um weitere sechs Monate verlängert werden. Die zurückgestellten Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen sind zu erheben, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass die Liquidität und Solvenz des Mitgliedsinstituts durch die Zahlung nicht mehr gefährdet sind. Die zurückgestellten Beiträge werden mit Ablauf der Zurückstellung fällig.
- (3) Zusatzbeiträge nach § 42 Abs. 5 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln der Sicherungsreserve und dem Zielvolumen nicht übersteigen.
- (4) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach § 42 Abs. 5 darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedsinstitute führen. Das betroffene Mitgliedsinstitut hat die substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Festsetzung des Zusatzbeitrags nach § 42 Abs. 5. Stellt das Sicherungssystem eine solche substantielle Gefährdung eines Mitgliedsinstituts fest, so kann sie dieses Institut teilweise oder vollständig von seiner Pflicht befreien oder ihm diese Leistung stunden. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich innerhalb der Sicherungsreserve.

III. Informations- und Sorgfaltspflichten, Prüfungs- und Einwirkungsrechte

§ 44 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Risiken, Fehlentwicklungen und Gefährdungslagen bei den Mitgliedsinstituten möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Die Sicherungsreserve unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring (Kapitel 7), wobei die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve über die für das Sicherungssystem insgesamt vereinbarten Grundsätze hinaus weitergehende Verpflichtungen für ihre Mitglieder („Zusatzanforderungen“) vereinbaren können.

- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem Transparenzausschuss gemeldet.

§ 45 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 44 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Sicherungssystem das Recht zu, durch von ihm auszuwählende Prüfer die wirtschaftliche Situation jedes Mitgliedsinstituts auf dessen Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Als Prüfer soll im Regelfall der Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts ausgewählt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere, dass die Meldungen von Zahlen im Rahmen des Risikomonitoring (§ 44 Abs. 2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und deren bewertende Analyse durch den beauftragten Prüfer werden dem Sicherungssystem mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts- oder Verwaltungsrates des Mitgliedsinstituts in einer Sitzung erläutert. Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Mitgliedsinstituts zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Aufsichts- oder Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden.

§ 46 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedsinstitute ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen. Die Mitgliedsinstitute müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung der Bestimmungen der Sicherungsreserve und dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und das Ergebnis im Prüfungsbericht zu vermerken.
- (2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
- Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von dem Mitgliedsinstitut eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei dem Mitgliedsinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 47 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, das Sicherungssystem unverzüglich über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:
- Sachverhalte gemäß § 51 Abs. 2;

- Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;
- Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 46;
- Nichteinhaltung der bankaufsichtsrechtlich im Rahmen des jährlichen SREP-Prozesses festgelegten bankindividuellen Anforderungen an die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung;
- bei Überschreiten von Schwellenwerten der in dem gemäß § 12 SAG erstellten Sanierungsplan („**Sanierungsplan**“) des Instituts definierten Indikatoren, die gemäß MaSan E.3.2 Abs. 2 eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Aufsicht auslösen;
- Einleitung/Umsetzung von Maßnahmen die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SAG im Sanierungsplan aufgeführt werden;
- Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
- Anordnung von Maßnahmen gemäß § 36 SAG (Frühinterventionsmaßnahmen);
- Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
- Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
- Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
- Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung des Mitgliedsinstituts wesentlich beeinträchtigen können;
- außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.

Über die Einhaltung der Informationspflichten des Mitgliedsinstituts gemäß dem vorstehenden 4. bis 6. Spiegelstrich haben die Jahresabschlussprüfer des Instituts vierteljährlich dem Monitoringausschuss (§ 60) zu berichten.

- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, das Sicherungssystem über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedsinstitute wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedsinstitute;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute;

- ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Das Sicherungssystem ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für die Sicherungsreserve oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 48 Weitere Informationspflichten

Die Mitgliedsinstitute sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungssystems unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.

§ 49 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 45 sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage gemäß Kapitel 7 und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Sicherungssystem angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Prüfungen nach Satz 1 sollen von einem Prüfer vorgenommen werden, der in keinem der drei vorhergehenden Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts war.

§ 50 Einwirkungsrechte bei Mitgliedsinstituten

- (1) Das Sicherungssystem ist berechtigt und verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder der Sicherungsreserve über Prüfungen nach § 45 und § 49 zu unterrichten, wenn eine auffällige Risikolage gegeben ist. Die ordentlichen Mitglieder der Sicherungsreserve können in diesem Falle außerdem durch einen nach § 63 Abs. 1 zu fassenden Beschluss eine Sitzung mit den Mitgliedern des Aufsichtsorgans und des Vorstands des betroffenen Mitgliedsinstituts einberufen, um die Risikolage zu erörtern.
- (2) Bei Vorliegen einer besonderen Risikolage können die ordentlichen Mitglieder der Sicherungsreserve durch einen nach § 63 Abs. 1 zu fassenden Beschluss die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung des Mitgliedsinstituts oder die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen verlangen. Sie können zur Abwendung von Stützungsmaßnahmen die Umsetzung personeller oder sachlicher Maßnahmen fordern.

IV. Institutssicherung

§ 51 Stützungsfall

- (1) Ein Stützungsfall im Rahmen der Institutssicherung liegt bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts vor, insbesondere wenn dieses aus eigener Kraft auch nach vorheriger Umsetzung der nach dem Sanierungsplan des Mitgliedsinstituts gemäß § 12 SAG umzusetzenden und in zeitlicher und tatsächlicher Hinsicht auch umsetzbaren

Sanierungsmaßnahmen⁴ nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.

- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Regel in folgenden Fällen erfüllt:
- die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c KWG werden (unter Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregelungen) fortdauernd unterschritten,
 - die relevante Liquiditätskennzahl nach § 2 Abs. 1 der Liquiditätsverordnung für Institute und die Anforderungen nach Artikel 412 Abs. 1 CRR für die Liquiditätsdeckung (LCR) sowie nach Artikel 413 Abs. 1 CRR für die stabile Refinanzierung (NSFR) werden (unter Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregelungen) fortdauernd unterschritten,
 - das Mitgliedsinstitut hat einen Bilanzverlust erwirtschaftet, der im Hinblick auf die allgemeine Geschäftsentwicklung und die konkrete Risikosituation und unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Geschäftsjahre als nachhaltig einzustufen ist, oder
 - es werden Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG durch Prüfer angezeigt, welche den Bestand des Mitgliedsinstituts gefährden können.
- (3) Die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve stellen das Vorliegen eines Stützungsfalles gemäß § 63 Abs. 1 fest. Das betroffene Mitgliedsinstitut ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Werden in einem Stützungsfall Stützungsmaßnahmen (§ 54) ergriffen, so ist ein Stützungsvertrag zu schließen (§ 56). Wurde mit einem Mitgliedsinstitut ein Stützungsvertrag abgeschlossen und beantragt das Institut während der Laufzeit dieses Vertrages erneut Stützungsmaßnahmen, so liegt satzungsrrechtlich ein neuer Stützungsfall vor. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines Stützungsfalles dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden. Wird im Laufe eines derartigen Stützungsfalles der Systemweite Ausgleich angerufen, so können der Gemeinsame Ausschuss und die Bausparkassenkonferenz die Erforderlichkeit überprüfen und hiervon Stützungsmaßnahmen abhängig machen.

§ 52 Allgemeine Anforderungen an Stützungsmaßnahmen, Ausschluss bei Abwicklungsmaßnahmen; Einbindung der Bundesanstalt

- (1) Stützungsmaßnahmen haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieses Kapitel 3 übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich das Sicherungssystem unter Einbindung des Vorsitzenden der

⁴ Diese Regelung ist bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von Sanierungsplänen zu berücksichtigen.
Kapitel 3
Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen

Girozentralleiterkonferenz vor der Beschlussfassung nach § 54 mit der Bundesanstalt ins Be-
nehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).

§ 53 Informationspflichten im Stützungsfall

Das betroffene Mitgliedsinstitut hat im Stützungsfall (§ 51) dem Sicherungssystem zum Zwecke der
Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Es muss alle ver-
fügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung
stellen. Das Sicherungssystem ist berechtigt und verpflichtet, diese Informationen an die ordentlichen
Mitglieder der Sicherungsreserve weiterzuleiten.

§ 54 Stützungsmaßnahmen

- (1) Die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve entscheiden gemäß § 63 Abs. 1 über
Art und Umfang der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen und die entsprechenden Aufla-
gen (§ 55). Das betroffene Mitgliedsinstitut ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (2) Stützungsmaßnahmen, bei denen sich nicht ausschließen lässt, dass sie entweder (i) zu einem
Absinken der Mittel der Sicherungsreserve auf weniger als 25% des Zielvolumens oder (ii) zu
einem Absinken der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems auf weniger als 25% der Ziel-
ausstattung gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG führen könnten, dürfen nur mit Zustimmung des Siche-
rungssystems umgesetzt werden.
- (3) In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des betroffenen Mitgliedsinstituts kommen
insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:
 - Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzu-
fuhr);
 - Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
 - Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
 - Erfüllung gegen das Mitgliedsinstitut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der
Ansprüche auf die Sicherungsreserve.
- (4) Die Gewährung verlorener Zuschüsse, bei denen eine Rückzahlung auf Grundlage eines Bes-
serungsscheins nicht zu erwarten ist, sollte auf den Ausnahmefall beschränkt sein.
- (5) Mittel, die für Stützungsmaßnahmen der Sicherungsreserve verwendet werden, haben die Mit-
gliedsinstitute der Sicherungsreserve durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 42 Abs. 4
unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
 - Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssys-
tems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfüg-
baren Mittel der Sicherungsreserve weniger als zwei Drittel des Zielvolumens nach § 42
Abs. 1 betragen oder

- die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems 25% der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel der Sicherungsreserve 25% des Zielvolumens nach § 42 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ können zur Finanzierung von Stützungsmaßnahmen auch unmittelbar Zusatzbeiträge nach § 42 Abs. 5 erhoben werden.

§ 55 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag der Sicherungsreserve durch das Mitgliedsinstitut oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Dabei hat das betroffene Institut mit Einwilligung der Bundesanstalt über den Inhalt seines gemäß § 12 SAG erstellten aufsichtsrechtlichen Sanierungsplans zu informieren. Das Konzept soll insbesondere umfassen:

- Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
- Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
- Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
- Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen des Mitgliedsinstituts.

Aufsichtsrechtliche Sanierungspläne nach § 12 SAG dürfen keine Inanspruchnahme des Sicherungssystems vorsehen.

- (2) Sollte das betroffene Mitgliedsinstitut mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über die Erbringung von Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage des gestützten Mitgliedsinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Vor der Erarbeitung bzw. der Einleitung von Stützungsmaßnahmen hat das betroffene Mitgliedsinstitut nachzuweisen, dass Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der finanziellen Stabilität, die in dem Sanierungsplan enthalten sind, bereits eingeleitet wurden. Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für das Sicherungssystem umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Zudem soll, soweit dies nicht bereits Bestandteil der nach Satz 1 eingeleiteten Maßnahmen ist, die Aufbringung eines angemessenen Sanierungsbeitrages durch den/die Träger des betroffenen Mitgliedsinstituts⁵ zur Auflage gemacht werden. Daneben kommen als Auflagen, sofern

⁵ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

diese nicht bereits nach § 13 Abs. 2 SAG wesentliche Bestandteile des Sanierungsplans sind, insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
- bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
- Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
- Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
- Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
- Zusammenführung von Instituten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
- Übertragung von Anteilen an dem Institut im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
- Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
- Abgabe eines Besserungsscheins.

(5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation des Mitgliedsinstituts und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 56 Stützungsvertrag

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 55 Abs. 3, die Auflagen nach § 55 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Mitgliedsinstitut zur Rückgewähr von Sanierungsmitteln verpflichtet ist.

§ 57 Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedsinstitute

Die Mitgliedsinstitute haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Institutssicherung.

V. Einlagensicherung

§ 58 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 5 Abschnitt II und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung der Sicherungsreserve oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 59 Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Das Vermögen der Sicherungsreserve haftet – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis für sämtliche durch das EinSiG begründeten Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das Vermögen der Sicherungsreserve.
- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das Vermögen der Sicherungsreserve zugreifen.
- (3) Mittel der Sicherungsreserve können insbesondere auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) verwendet werden, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied der Sicherungsreserve ist. In diesem Fall wird der Einsatz des Vermögens der Sicherungsreserve im Innenverhältnis als Darlehen der Sicherungsreserve an die Sicherungseinrichtung behandelt, der das betroffene Institut angehört.
- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Mitgliedsinstitut der Sicherungsreserve (§ 10 EinSiG) für Rechnung der Sicherungsreserve Darlehen aufzunehmen.
- (5) Als Darlehen im Sinne von Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Mitgliedsinstitut (§ 10 EinSiG) der Sicherungsreserve auf das Vermögen einer anderen Sicherungseinrichtung des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und / oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Kapitel 5 § 97 der Rahmensatzung andere Sicherungseinrichtungen zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 60 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7) sowie ggf. die Zusatzerfordernungen gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2.

§ 61 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Stützungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 62 Mitwirkung im Sicherungssystem

- (1) Die Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve beteiligen sich nach Maßgabe von Kapitel 5 aktiv und passiv am Sicherungssystem und anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems.
- (2) Scheidet ein Mitgliedsinstitut nach § 94 aus dem Sicherungssystem aus oder wird es nach § 95 aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so scheidet es zugleich auch aus der Sicherungsreserve aus.

§ 63 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse für die Sicherungsreserve erfolgen durch die in § 38 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitgliedsinstitute mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, soweit in den Satzungen der Sparkassen-Finanzgruppe nichts anderes bestimmt ist. Jedes der ordentlichen Mitgliedsinstitute hat eine Grundstimme. Darüber hinaus erhält jedes der ordentlichen Mitgliedsinstitute pro angefangene 10% Anteil am Zielvolumen der Sicherungsreserve eine Zusatzstimme. Maßgebend für die Anteilsberechnung ist der Stand am 31. Dezember des Vorjahres. Diese Beschlüsse geltend als Beschlüsse eines Ausschusses des DSGV. Der Präsident des DSGV nimmt teil und erhält insgesamt zwei Stimmen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Girozentralleiter-Konferenz oder, falls dessen Institut nach den Bestimmungen dieses Kapitel 3 von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist, sein Stellvertreter.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und angeschlossener Mitgliedsinstitute entscheidet die Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, sofern vorher die in § 38 genannten ordentlichen Mitgliedsinstitute ihrerseits mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gemäß Absatz 1 zugestimmt haben. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn die Entscheidung eine Voraussetzung zum Erwerb der

Banklizenz für das betroffene Institut ist und der nächste Sitzungstermin nicht abgewartet werden kann.

§ 64 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Die Geschäftsführung des Sicherungssystems erstellt für den Fonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf Grundlage einheitlicher durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems zu erlassender Leitlinien. Diese Unterlagen werden jährlich bis zum 31. Mai der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und den Mitgliedsinstituten der Sicherungsreserve zugeleitet.

Kapitel 4

Satzung für den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen

I. Aufgabe des Sicherungsfonds, Mitglieder

§ 65 Sicherungsfonds der Landesbausparkassen

- (1) Für die folgenden Institute (Mitgliedsinstitute)

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen
LBS Bausparkasse Schleswig-Holstein-Hamburg AG
LBS Bayerische Landesbausparkasse
LBS Landesbausparkasse Südwest
LBS Landesbausparkasse Saar
LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover
LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

ist beim DSGV als Bestandteil des Verbandsvermögens ein Sicherungsfonds („**Sicherungsfonds**“) eingerichtet.

- (2) Dem Sicherungsfonds können weitere Bausparkassen beitreten. Die Entscheidung hierüber und die näheren Beitrittsmodalitäten trifft die Bausparkassenkonferenz gemäß § 90.

§ 66 Aufgabe und Schutzzweck des Sicherungsfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der Sicherungsfonds hat im Rahmen der Institutssicherung die Aufgabe, die Mitgliedsinstitute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Er leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Kapitel 4.
- (2) Der Sicherungsfonds bildet zudem nach Maßgabe von Kapitel 5 einen Teil des beim DSGV eingerichteten und nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkannten Sicherungssystems. Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel des Sicherungsfonds der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems im Sinne von § 18 EinSiG. Die Mitgliedschaft im Sicherungsfonds vermittelt damit die Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des Sicherungsfonds

§ 67 Verwaltung der Mittel des Sicherungsfonds

- (1) Der DSGV verwaltet die Mittel des Sicherungsfonds und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.

- (2) Die Mittel sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Kapitel 6 aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel nach Absatz 1 sind Bestandteil des Vermögens des Sicherungsfonds.

§ 68 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedsinstitute leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Sicherungsfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des Zielvolumens nach § 69 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb der Sicherungsfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Sicherungssystems gemäß § 89) decken.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum Sicherungsfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6) festgelegt.
- (3) Erfüllt ein Mitgliedsinstitut seine Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Kapitel 5 § 110 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihm eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Beitrag nach Abs. 2. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils des Mitgliedsinstituts am Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Sicherungssystem erhoben. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag des Mitgliedsinstituts gemäß Abs. 2 angerechnet. § 95 bleibt unberührt.

§ 69 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung

- (1) Das Zielvolumen des Sicherungsfonds innerhalb der Zielausstattung des Sicherungssystems gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG (Zielvolumen) wird auf Grundlage der in § 68 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen Zielvolumens melden die Mitgliedsinstitute dem DSGV (als Träger des Sicherungsfonds und des Sicherungssystems) bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die Mitgliedsinstitute leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 68 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.

- (4) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 68 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einem Mitgliedsinstitut ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 81 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 68 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einem Mitgliedsinstitut ein Stützungsfall (§ 78) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, oder wenn Kapitel 5 Abschnitt III die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des Systemweiten Ausgleichs vorsieht.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 86 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedsinstitute zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 68 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedsinstituten jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedsinstitute haben gegenüber dem DSGVO (als Träger des Sicherungsfonds und des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.

§ 70 Begrenzung der Zahlungspflicht und Zurückstellung von der Zahlungspflicht

- (1) In einem Geschäftsjahr können auch mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Maßgabe von § 69 Abs. 4 und 6 erhoben werden. Die Summe der in einem Jahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen darf jedoch anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) die in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 4 Satz 2 EinSiG für das gesamte Sicherungssystem geltende Obergrenze von 0,5% der gedeckten Einlagen sämtlicher dem Sicherungssystem angehörender Institute nicht überschreiten. Höhere Sonderbeiträge und / oder Sonderzahlungen können nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Sicherungssystems verlangt werden und bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt.
- (2) Das Sicherungssystem kann mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nach § 69 Abs. 4 und 6 gegenüber einem Mitgliedsinstitut ganz oder teilweise zurückstellen, wenn und soweit die Gefahr besteht, dass dieses Mitgliedsinstitut aufgrund der Gesamtheit der an den Sicherungsfonds zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Die Zurückstellung erfolgt auf Antrag des Mitgliedsinstituts. Das Mitgliedsinstitut hat mit dem Antrag die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, dass durch die Gesamtheit der an den Sicherungsfonds in dem betreffenden Abrechnungsjahr zu leistenden Zahlungen die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedsinstituts gegenüber seinen Gläubigern gefährdet würde. Ein solcher Aufschub kann für maximal sechs Monate gewährt werden, kann aber auf erneuten Antrag des Mitgliedsinstituts jeweils um weitere sechs Monate verlängert werden. Die zurückgestellten Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen sind zu erheben, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass die Liquidität und Solvenz des

Mitgliedsinstituts durch die Zahlung nicht mehr gefährdet sind. Die zurückgestellten Beiträge werden mit Ablauf der Zurückstellung fällig.

- (3) Zusatzbeiträge nach § 69 Abs. 5 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des Sicherungsfonds und dem Zielvolumen nicht übersteigen.
- (4) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach § 69 Abs. 5 darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedsinstitute führen. Das betroffene Mitgliedsinstitut hat die substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Festsetzung des Zusatzbeitrags nach § 69 Abs. 5. Stellt das Sicherungssystem eine solche substantielle Gefährdung eines Mitgliedsinstituts fest, so kann er dieses Institut teilweise oder vollständig von seiner Pflicht befreien oder ihm diese Leistung stunden. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich innerhalb des Sicherungsfonds.

III. Informations- und Sorgfaltspflichten; Prüfungs- und Einwirkungsrechte

§ 71 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Risiken, Fehlentwicklungen und Gefährdungslagen bei den Mitgliedsinstituten möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Der Sicherungsfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7).
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem Transparenzausschuss gemeldet.

§ 72 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 71 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Sicherungssystem das Recht zu, durch von ihm auszuwählende Prüfer die wirtschaftliche Situation jedes Mitgliedsinstituts auf dessen Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Als Prüfer soll im Regelfall der Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts ausgewählt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere, dass die Meldungen von Zahlen im Rahmen des Risikomonitoring (§ 71 Abs. 2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und deren bewertende Analyse durch den beauftragten Prüfer werden dem Sicherungssystem mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts- oder Verwaltungsrates des Mitgliedsinstituts in einer Sitzung erläutert. Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Mitgliedsinstituts zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Aufsichts- oder Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden.

§ 73 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedsinstitute ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen. Die Mitgliedsinstitute müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung der Bestimmungen des Sicherungsfonds und dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und das Ergebnis im Prüfungsbericht zu vermerken.
- (2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
- Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von dem Mitgliedsinstitut eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei dem Mitgliedsinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 74 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, das Sicherungssystem unverzüglich über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:
- Sachverhalte gemäß § 78 Abs. 2;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 73;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
 - Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für die Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;

- Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung des Mitgliedsinstituts wesentlich beeinträchtigen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, das Sicherungssystem über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedsinstitute wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedsinstitute;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Das Sicherungssystem ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Sicherungsfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 75 Weitere Informationspflichten

Die Mitgliedsinstitute sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungssystems unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.

§ 76 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 72 sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage gemäß Kapitel 7 und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die vom Sicherungssystem angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Sonderprüfungen sollen von einem Prüfer vorgenommen werden, der in keinem der drei vorhergehenden Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts war.

§ 77 Einwirkungsrechte bei Mitgliedsinstitute

- (1) Das Sicherungssystem ist berechtigt und verpflichtet, die Bausparkassenkonferenz über Prüfungen nach § 72 und § 76 zu unterrichten, wenn eine auffällige Risikolage gegeben ist. Die Bausparkassenkonferenz kann in diesem Falle außerdem durch einen nach § 90zufassenden Beschluss eine Sitzung mit den Mitgliedern des Aufsichtsorgans und des Vorstands des betroffenen Mitgliedsinstituts einberufen, um die Risikolage zu erörtern.

- (2) Bei Vorliegen einer besonderen Risikolage kann die Bausparkassenkonferenz die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung des Mitgliedsinstituts oder die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen verlangen. Sie kann zur Abwendung von Stützungsmaßnahmen die Umsetzung personeller oder sachlicher Maßnahmen fordern.

IV. Institutssicherung

§ 78 Stützungsfall

- (1) Ein Stützungsfall liegt bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts vor, insbesondere wenn dieses aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Regel in folgenden Fällen erfüllt:
- die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c KWG werden (unter Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregelungen) fortdauernd unterschritten,
 - die relevante Liquiditätskennzahl nach § 2 Abs. 1 der Liquiditätsverordnung für Institute und die Anforderungen nach Artikel 412 Abs. 1 CRR für die Liquiditätsdeckung (LCR) sowie nach Artikel 413 Abs. 1 CRR für die stabile Refinanzierung (NSFR) werden (unter Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregelungen) fortdauernd unterschritten,
 - das Mitgliedsinstitut hat einen Bilanzverlust erwirtschaftet, der im Hinblick auf die allgemeine Geschäftsentwicklung und die konkrete Risikosituation und unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Geschäftsjahre als nachhaltig einzustufen ist, oder
 - es werden Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG durch Prüfer angezeigt, welche den Bestand des Mitgliedsinstituts gefährden können.
- (3) Die Bausparkassenkonferenz stellt das Vorliegen eines Stützungsfalles gemäß § 90 fest. Der Vertreter des betroffenen Mitgliedsinstituts ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind die in einem etwaigen Sanierungsplan nach § 12 SAG definierten Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (4) Werden in einem Stützungsfall Stützungsmaßnahmen (§ 81) ergriffen, so ist ein Stützungsvertrag zu schließen (§ 83). Wurde mit einem Mitgliedsinstitut ein Stützungsvertrag abgeschlossen und beantragt das Institut während der Laufzeit dieses Vertrages erneut Stützungsmaßnahmen, so liegt satzungsrechtlich ein neuer Stützungsfall vor. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines Stützungsfalles dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden. Wird im Laufe eines derartigen Stützungsfalles der Systemweite Ausgleich angerufen, so können der Gemeinsame Ausschuss und die Sicherungsreserve die Erforderlichkeit überprüfen und hiervon Stützungsmaßnahmen abhängig machen.

§ 79 Allgemeine Anforderungen an Stützungsmaßnahmen, Ausschluss bei Abwicklungsmaßnahmen; Einbindung der Bundesanstalt

- (1) Stützungsmaßnahmen haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieses Kapitel 4 übernommen wurden.

- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich das Sicherungssystem unter Einbindung des Vorsitzenden der Bausparkassenkonferenz vor der Beschlussfassung nach § 81 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).

§ 80 Informationspflichten im Stützungsfall

Die Mitgliedsinstitute haben im Stützungsfall (§ 78) dem Sicherungsfonds zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie müssen alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Das Sicherungssystem ist berechtigt und verpflichtet, diese Informationen an die Bausparkassenkonferenz weiterzuleiten

§ 81 Stützungsmaßnahmen

- (1) Die Bausparkassenkonferenz entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen und die entsprechenden Auflagen (§ 82). Der Vertreter des betroffenen Mitgliedsinstituts ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (2) Stützungsmaßnahmen, bei denen sich nicht ausschließen lässt, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des Sicherungsfonds auf weniger als 25% des Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems auf weniger als 25% der Zielausstattung gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG führen könnten, dürfen nur mit Zustimmung des Sicherungssystems umgesetzt werden.
- (3) In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des betroffenen Mitgliedsinstituts kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:
 - Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
 - Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
 - Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
 - Erfüllung gegen das Mitgliedsinstitut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf der Sicherungsfonds.
- (4) Die Gewährung verlorener Zuschüsse, bei denen eine Rückzahlung auf Grundlage eines Besserungsscheins nicht zu erwarten ist, sollte auf den Ausnahmefall beschränkt sein.

- (5) Mittel, die für Stützungsmaßnahmen des Sicherungsfonds verwendet werden, haben die Mitgliedsinstitute des Sicherungsfonds durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 69 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
- Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Sicherungsfonds weniger als zwei Dritte des Zielvolumens nach § 69 Abs. 1 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems 25% der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Sicherungsfonds 25% des Zielvolumens nach § 69 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ können zur Finanzierung von Stützungsmaßnahmen auch unmittelbar Zusatzbeiträge nach § 69 Abs. 5 erhoben werden.

§ 82 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Sicherungsfonds durch das Mitgliedsinstitut oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
- Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen des Mitgliedsinstituts.
- (2) Sollte das betroffene Mitgliedsinstitut mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über die Erbringung von Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage des gestützten Mitgliedsinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für das Sicherungssystem umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Zudem soll die Aufbringung eines angemessenen Sanierungsbeitrages durch den/die

Träger des betroffenen Mitgliedsinstituts⁶ zur Auflage gemacht werden. Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:

- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
- bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
- Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
- Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
- Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
- Zusammenführung von Instituten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
- Übertragung von Anteilen an dem Institut im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
- Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
- Abgabe eines Besserungsscheins.

(5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation des Mitgliedsinstituts und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 83 Stützungsvertrag

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 82 Abs. 3, die Auflagen nach § 82 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Mitgliedsinstitut zur Rückgewähr von Sanierungsmitteln verpflichtet ist.

§ 84 Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedsinstitute

Die Mitgliedsinstitute haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Institutssicherung.

⁶ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

V. Einlagensicherung

§ 85 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 5 Abschnitt II und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Sicherungsfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 86 Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Das Vermögen des Sicherungsfonds haftet – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis für sämtliche durch das EinSiG begründeten Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das Vermögen des Sicherungsfonds.
- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das Vermögen des Sicherungsfonds zugreifen.
- (3) Mittel des Sicherungsfonds können insbesondere auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) verwendet werden, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Sicherungsfonds ist. In diesem Fall wird der Einsatz des Vermögens des Sicherungsfonds im Innenverhältnis als Darlehen des Sicherungsfonds an die Sicherungseinrichtung behandelt, der das betroffene Institut angehört.
- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Mitgliedsinstitut des Sicherungsfonds (§ 10 EinSiG) für Rechnung des Sicherungsfonds Darlehen aufzunehmen.
- (5) Als Darlehen im Sinne von Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Mitgliedsinstitut (§ 10 EinSiG) des Sicherungsfonds auf das Vermögen einer anderen Sicherungseinrichtung des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und / oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Kapitel 5 § 97 der Rahmensatzung andere Sicherungseinrichtungen zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 87 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7).

§ 88 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Entschädigungs- oder Stützungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 89 Mitwirkung im Sicherungssystem

- (1) Die Mitgliedsinstitute beteiligen sich nach Maßgabe von Kapitel 5 aktiv und passiv am Sicherungssystem und anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems.
- (2) Scheidet ein Mitgliedsinstitut nach § 94 aus dem Sicherungssystem aus oder wird es nach § 95 aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so scheidet es zugleich auch aus dem Sicherungsfonds aus.

§ 90 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung fasst die Bausparkassenkonferenz mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, wobei jedes der in § 65 Abs. 1 genannten Institute über eine Stimme verfügt. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Bausparkassenkonferenz oder, falls dessen Institut nach den Bestimmungen dieses Kapitel 4 von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist, sein Stellvertreter.

§ 91 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Die Geschäftsführung des Sicherungssystems erstellt für den Sicherungsfonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf Grundlage einheitlicher durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems zu erlassender Leitlinien. Diese Unterlagen werden jährlich bis zum 31. Mai der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und den Mitgliedsinstituten des Sicherungsfonds zugeleitet.

Kapitel 5 **Satzung für das Sicherungssystem**

I. Aufgaben des Sicherungssystems, angehörende Institute

§ 92 Aufgaben des Sicherungssystems (Einlagen- und Institutssicherung)

- (1) Die Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände auf Basis der Mustersatzung nach Kapitel 1, Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen nach Kapitel 3, Sicherungsfonds der Landesbausparkassen nach Kapitel 4) bilden das Sicherungssystem.
- (2) Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. ist Rechtsträger des nach § 43 EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe und übernimmt für die angehörenden Institute die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 EinSiG und damit die Aufgabe der Einlagensicherung.
- (3) Unter den in diesem Kapitel 5 geregelten Voraussetzungen kann im Rahmen des Sicherungssystems zudem eine Stützung der dem Sicherungssystem angehörenden Institute erfolgen, sofern die für die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Kapitel 1 § 17 i.V.m. Kapitel 2, Kapitel 3 § 54 oder Kapitel 4 § 81 notwendigen Aufwendungen das Zielvolumen einer Sicherungseinrichtung übersteigen („**Systemweiter Ausgleich**“). Das Sicherungssystem erfüllt damit auch Aufgaben im Bereich der Institutssicherung.

§ 93 Angehörende Institute

- (1) Angehörende Institute des Sicherungssystems sind die in den nachfolgenden Absätzen bezeichneten Institute.
- (2) Dem Sicherungssystem gehören die Mitgliedsparkassen der Regionalverbände an, die eine Satzung nach Kapitel 1 erlassen haben, wobei die Bezeichnung der Organe und Gremien erforderlichenfalls an das jeweilige Verbandsrecht anzupassen ist. Weitere Abweichungen von Kapitel 1 aufgrund regionaler Besonderheiten stehen einer Zugehörigkeit der Mitgliedsparkassen des betreffenden Regionalverbands zum Sicherungssystem nicht entgegen, sofern das Sicherungssystem die Unbedenklichkeit dieser Anpassungen schriftlich bestätigt hat. Die Mitgliedsparkassen sind verpflichtet, bis zum 3. Juli 2015 die Garantieerklärung gemäß § 5 Abs. 8 abzugeben.
- (3) Dem Sicherungssystem gehören weiter die Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve gemäß Kapitel 3 § 38 an. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, bis zum 3. Juli 2015 die Garantieerklärung gemäß § 42 Abs. 7 abzugeben.
- (4) Dem Sicherungssystem gehören schließlich die Mitgliedsinstitute des Sicherungsfonds gemäß Kapitel 4 § 65 an. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, bis zum 3. Juli 2015 die Garantieerklärung gemäß § 69 Abs. 7 abzugeben.

- (5) Dem Sicherungssystem gehören auch die aufgrund eines Anschlussvertrages angeschlossenen Institute an. Die bereits angeschlossenen und künftig anzuschließenden Institute sind verpflichtet, die Garantieerklärung nach Maßgabe des Anschlussvertrages abzugeben.

§ 94 Ausscheiden aus dem Sicherungssystem

- (1) Ein angehörendes Institut scheidet aus dem Sicherungssystem aus, wenn das Kontrollorgan des Sicherungssystems dies gemäß den Grundsätzen für das Risikomonitoring feststellt.
- (2) Die Mitgliedssparkassen eines Regionalverbands scheiden aus dem Sicherungssystem zudem dann aus, wenn (i) der Regionalverband Änderungen der Satzung für seinen Sparkassenstützungsfonds gegenüber der Mustersatzung nach Kapitel 1 beschließt, gegen die die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Kapitel 1 § 29 Abs. 1 Einspruch erhoben hat, oder (ii) der Regionalverband die Auflösung des betroffenen Sparkassenstützungsfonds beschließt. Das Ausscheiden erfolgt mit Wirksamwerden der Satzungsänderung oder des Auflösungsbeschlusses.
- (3) Ein Mitgliedsinstitut der Sicherheitsreserve, des Sicherungsfonds oder eines Regionalverbands, bei dem keine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft besteht, scheidet aus dem Sicherungssystem zudem dann aus, wenn es seine Mitgliedschaft kündigt. Eine Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Sicherungssystem zu erklären. Das Sicherungssystem kann die Frist mit Zustimmung des betroffenen Instituts verkürzen.
- (4) Ein angehörendes Institut scheidet aus dem Sicherungssystem zudem zwei Jahre nach dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft oder, im Falle der Mitgliedssparkassen der Regionalverbände, der Mitgliedschaft des betreffenden Regionalverbands im DSGVO aus. Bei einem freiwilligen Austritt gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung des DSGVO beginnt die Frist bereits mit Zugang der Austrittserklärung. Für angeschlossene Institute der Sicherheitsreserve gilt Satz 1 entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Anschluss nach Kapitel 3 § 38 Abs. 2 entfallen.
- (4a) Die Frist gemäß § 94 Abs. 4 Satz 1 kann maximal bis zum 31. Dezember des Jahres verlängert werden, das auf das Jahr folgt, in welchem das Institut nach § 94 Abs. 4 Satz 1 aus dem Sicherungssystem ausscheiden würde („Verlängerung“). Die Verlängerung setzt neben der Einhaltung sämtlicher Vorgaben dieser Rahmensatzung voraus, dass die wirtschaftliche Stabilität des Instituts hinreichend belegt ist und durch eine entsprechende Ausrichtung der Geschäftspolitik sichergestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Die Verlängerung wird durch einen Vertrag zwischen dem Institut, dem DSGVO und ggf. weiteren Beteiligten vereinbart. Die Entscheidung über die Verlängerung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des DSGVO mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, bei Mitgliedsinstituten der Sicherheitsreserve entsprechend § 63 Abs. 2 Satz 1.

Vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Ausscheiden aus dem Sicherungssystem unterliegt das Institut mindestens den Informationspflichten sowie Prüfungs- und Einwirkungsrechten analog zur Monitoringstufe "Rot" nach den Grundsätzen für das Risikomonitoring des

Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe unabhängig von der tatsächlichen Zuordnung des Instituts in eine Monitoringstufe.

- (5) Im Falle eines Ausscheidens aus dem Sicherungssystem nach diesem § 94 gilt § 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EinSiG, d.h. das betroffene Institut wird nach § 24 Abs. 1 EinSiG einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet, auf die nach § 25 Abs. 2 EinSiG die Zahlungen und Beiträge des Instituts in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden mit Ausnahme von Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Sonderzahlungen zu übertragen sind. Zu darüber hinausgehenden Leistungen sind das Sicherungssystem und die dieses bildenden Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe weder im Rahmen der Institutssicherung noch im Rahmen der Einlagensicherung verpflichtet.
- (6) Das Sicherungssystem ist berechtigt, die Einleger des betroffenen Instituts in geeigneter Form über das Ausscheiden aus dem Sicherungssystem und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren, soweit das betroffene Institut seine Einleger nicht selbst unverzüglich gemäß § 25 Abs. 3 EinSiG informiert.

§ 95 Ausschluss aus dem Sicherungssystem

- (1) Erfüllt ein dem Sicherungssystem angehörendes Institut die ihm nach Kapitel 1, Kapitel 3 oder Kapitel 4 obliegenden Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat das Sicherungssystem die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank darüber zu unterrichten und dem betreffenden Institut eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen von mindestens einem Monat zu setzen.
- (2) Erfüllt das Institut seine Verpflichtungen auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so kann das Sicherungssystem dem Institut mit einer Frist von einem weiteren Monat (Ausschlussfrist) den Ausschluss aus dem Sicherungssystem ankündigen.
- (3) Erfüllt das Institut seine Verpflichtungen auch innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht, kann es mit Zustimmung der Bundesanstalt aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen werden.
- (4) Einlagen, die von dem Institut bis zum Ausschluss entgegengenommen wurden, unterliegen auch nach einem Ausschluss aus dem Sicherungssystem der Einlagensicherung durch das Sicherungssystem. Zu darüber hinausgehenden Leistungen sind das Sicherungssystem und die dieses bildenden Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe weder im Rahmen der Institutssicherung noch im Rahmen der Einlagensicherung verpflichtet.
- (5) Das Sicherungssystem ist berechtigt, die Einleger des betroffenen Instituts in geeigneter Form über den Ausschluss aus dem Sicherungssystem und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren, soweit das betroffene Institut seine Einleger nicht selbst unverzüglich gemäß § 41 Abs. 4 EinSiG informiert.

II. Einlagensicherung durch das Sicherungssystem

§ 96 Verfügbare Mittel im Rahmen der Einlagensicherung, Kreditaufnahme

- (1) Für Zwecke der Einlagensicherung hat das Sicherungssystem nach näherer Maßgabe von Kapitel 1, Kapitel 3 und Kapitel 4 uneingeschränkten Zugriff auf die Mittel der Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve und des Sicherungsfonds, die damit verfügbare Mittel des Sicherungssystems im Sinne von § 18 EinSiG sind. Soweit diese im Entschädigungsfalle nicht ausreichen und der festgestellte Mittelbedarf nicht rechtzeitig durch die Erhebung von Sonderbeiträgen gedeckt werden kann, ist das Sicherungssystem zur Kreditaufnahme befugt.
- (2) Das Sicherungssystem soll im Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) vorrangig auf die Mittel der Sicherungseinrichtung zugreifen, der das betroffene Institut angehört, wenn und soweit hierdurch die Erfüllung der Entschädigungsansprüche innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 EinSiG nicht beeinträchtigt wird. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, ist auf die Mittel der übrigen Sicherungseinrichtungen im Verhältnis der Zielvolumina zuzugreifen, die im Innenverhältnis als Darlehen an die Sicherungseinrichtung, der das betroffene Institut angehört, zu behandeln sind. Handelt es sich bei der Sicherungseinrichtung um einen Sparkassenstützungsfonds, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass zunächst auf die Mittel der übrigen Sparkassenstützungsfonds und nur dann, wenn diese nicht ausreichen sollten, auf die Mittel der übrigen Sicherungseinrichtungen zugegriffen werden soll.

§ 97 Innenausgleich zwischen den Sicherungseinrichtungen

- (1) Wenn die Summe der von einer Sicherungseinrichtung zur Abwicklung eines Entschädigungsfalles eingesetzten eigenen Mittel und aufgenommenen Darlehen das Zielvolumen der betreffenden Sicherungseinrichtung übersteigt, ist der übersteigende Betrag von den übrigen Sicherungseinrichtungen nach Maßgabe der folgenden Absätze auszugleichen.
- (2) Für den Innenausgleich gilt § 102 Abs. 3 und § 104 entsprechend.
- (3) Handelt es sich bei der Sicherungseinrichtung um einen Sparkassenstützungsfonds, ist der übersteigende Betrag zunächst von den anderen Sparkassenstützungsfonds in entsprechender Anwendung von Kapitel 2 § 32 Abs. 2 und 3 zu tragen.

§ 98 Vermögensübertragung bei Widerruf der Anerkennung als Einlagensicherungssystem

- (1) Sollte die Bundesanstalt die Anerkennung des Sicherungssystems als Einlagensicherungssystem gemäß § 46 EinSiG widerrufen, wird das Sicherungssystem die angehörnden Institute hierüber informieren und ihnen mitteilen, welcher gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sie zugeordnet sind. Es wird die verfügbaren Finanzmittel bis zu dem in § 17 Abs. 2 EinSiG genannten Betrag binnen fünf Arbeitstagen an die von der Bundesanstalt benannte(n) gesetzliche(n) Entschädigungseinrichtung(en) übertragen.
- (2) Sollten die verfügbaren Mittel den in § 17 Abs. 2 EinSiG genannten Betrag übersteigen, ist auf die Mittel der Sicherungseinrichtungen im Verhältnis der Zielvolumina zuzugreifen.

§ 99 Entschädigungsanspruch

- (1) Einleger der angehörenden Institute haben im Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) einen Anspruch auf Entschädigung nach näherer Maßgabe von §§ 5 bis 9 EinSiG, für den die verfügbaren Mittel gemäß § 96 als zweckgebundenes, unselbständiges Sondervermögen haften. Ansprechpartner und formaler Anspruchsgegner ist der DSGV, vertreten durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (2) Für das Entschädigungsverfahren gelten §§ 12 bis 16 EinSiG.

§ 100 Inanspruchnahme nach § 145 SAG

§ 96, § 97 und § 99 Abs. 1 geltend entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

§ 101 Informationen für den Einleger

Für das Sicherungssystem ist eine Website zu betreiben, die die erforderlichen Informationen für die Einleger gemäß § 3 Abs. 1 EinSiG enthält.

III. Institutssicherung durch das Sicherungssystem

§ 102 Eintritt und Voraussetzungen des Systemweiten Ausgleichs

- (1) Wenn bei einer Sicherungseinrichtung die für die Regelung eines Stützungsfalles im Rahmen der Institutssicherung notwendigen Aufwendungen die nach den für sie maßgeblichen Bestimmungen dieser Rahmensatzung einzusetzenden Zielvolumina (im Falle eines Sparkassenstützungsfonds also einschließlich der Zielvolumina im Überregionalen Ausgleich nach Kapitel 2) übersteigen, erfolgt ein Systemweiter Ausgleich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sofern die betroffene Sicherungseinrichtung die für sie maßgeblichen Bestimmungen dieser Rahmensatzung eingehalten hat.
- (2) Vor Eintreten des Systemweiten Ausgleichs muss zunächst das Zielvolumen der beantragenden Sicherungseinrichtung, ggf. unter Einziehung der erheblichen Zusatzbeiträge, eingesetzt werden. Wenn und soweit die vorhandenen Mittel der betroffenen Sicherungseinrichtung ihr Zielvolumen unterschreiten, sind nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen dieser Rahmensatzung Zusatzbeiträge zu erheben. Im Falle der Stützung einer Sparkasse ist vor dem Eintreten des Systemweiten Ausgleichs zudem der Überregionale Ausgleich nach Kapitel 2 herbeizuführen.
- (3) Hat die betroffene Sicherungseinrichtung ihre Verpflichtungen gemäß Absatz 2 erfüllt, so wird der weitere Bedarf anteilig aus den vorhandenen oder über Zusatzbeiträge zu erbringenden Mitteln der anderen Sicherungseinrichtungen im Verhältnis ihrer jeweiligen Zielvolumina, maximal jedoch bis zum Erreichen ihres jeweiligen Zielvolumens, gedeckt.
- (4) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Eintritt des Systemweiten Ausgleichs erfüllt und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies erfolgt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen und unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

1. Einsatz der Mittel der Sparkassenstützungsfonds

Für den Einsatz von Mitteln aus den regionalen Sparkassenstützungsfonds für Stützungsmaßnahmen zu Gunsten von Landesbanken / Girozentralen oder Landesbausparkassen ist ein zustimmender Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses (Kapitel 2 § 31) mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

2. Einsatz der Mittel der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen

Für den Einsatz der Mittel der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen für Stützungsmaßnahmen zu Gunsten von Sparkassen oder Landesbausparkassen ist ein zustimmender Beschluss der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Das Beschlussverfahren richtet sich nach Kapitel 3 § 63 Abs. 1.

3. Einsatz der Mittel des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen

Für den Einsatz der Mittel des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen für Stützungsmaßnahmen zu Gunsten von Sparkassen oder Landesbanken / Girozentralen bedarf es des zustimmenden Beschlusses der Bausparkassenkonferenz. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, wobei jedes Institut über eine Stimme verfügt.

- (5) Sofern ein nach Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 erforderlicher Gremienbeschluss nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, kann das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen den Vorgang einmal zur erneuten Beschlussfassung an das zuständige Gremium zurückverweisen.

§ 103 Systemweiter Ausgleich bei substantieller Gefährdung

Liegen bei mehreren Mitgliedsinstituten einer Sicherungseinrichtung die Voraussetzungen für eine substantielle Gefährdung vor, so kann die betroffene Sicherungseinrichtung unmittelbar das Sicherungssystem anrufen und den vorzeitigen Eintritt des Systemweiten Ausgleichs beantragen, im Falle eines Sparkassenstützungsfonds jedoch erst nach vorheriger Durchführung des Überregionalen Ausgleichs nach Kapitel 2. Die betroffene Sicherungseinrichtung hat die Voraussetzungen nach Satz 1 unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung gemäß § 102 Abs. 4. Die Sicherungseinrichtungen und im Rahmen der Vorschaltbeschlüsse nach § 102 Abs. 4 Ziffern 2 und 3 die Mitgliedsinstitute, die ihre Leistungen nicht erbringen, sind bei der Beschlussfassung nach § 102 Abs. 4 nicht stimmberechtigt.

§ 104 Bereitstellung und Verwendung der Mittel

Zur Umsetzung von Beschlüssen nach § 102 Abs. 4 und § 107 Abs. 1 ist das Sicherungssystem berechtigt, über die Mittel der Sicherungsreserve und des Sicherungsfonds nach Maßgabe von § 102 Abs. 3 zu verfügen. Die Sparkassenstützungsfonds haben die von ihnen nach § 102 Abs. 3 zur Verfügung zu stellenden Mittel auf Aufforderung des Sicherungssystems zu leisten, das die Bereitstellung der Mittel koordiniert.

§ 105 Mitteilungspflicht

Die Sicherungseinrichtung, die den Systemweiten Ausgleich in Anspruch nehmen möchte, unterrichtet das Sicherungssystem rechtzeitig im Voraus über die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme, die beabsichtigten Maßnahmen und die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mittel. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Systemweiten Ausgleichs gegeben sind, unterrichtet das Sicherungssystem die anderen betroffenen Sicherungseinrichtungen.

§ 106 Informationspflicht

Die beantragende Sicherungseinrichtung hat die Pflicht, die in § 102 Abs. 4 genannten Gremien umfassend über den Stützungsfall zu unterrichten. Sie hat rechtzeitig vor den Sitzungen Unterlagen beizubringen, aus denen sich die Gründe für den Stützungsfall, die aktuelle Risikosituation, die bereits geleisteten Stützungsmaßnahmen, die erteilten Auflagen und die Prognose für die Zukunft des zu stützenden Institutes ergeben.

§ 107 Stützungsmaßnahmen

- (1) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems entscheidet nach Maßgabe des § 102 Abs. 4 über Art und Umfang der Leistungen des Systemweiten Ausgleichs im Rahmen der in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen.
- (2) In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des betroffenen Mitgliedsinstitutes kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:
 - Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
 - Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
 - Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
 - Erfüllung gegen das Mitgliedsinstitut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf die zuständige Sicherungseinrichtung.
- (3) Kapitel 1, § 15, § 17 Abs. 2, 3 und 4, § 18, § 19 und § 25 gelten entsprechend.
- (4) Die Institute, die Regionalverbände und deren Sparkassenstützungsfonds, die Sicherungsreserve und der Sicherungsfonds haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Institutssicherung durch den Systemweiten Ausgleich.

IV. Organisation

§ 108 Geschäftsführung des Sicherungssystems

- (1) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 1 EinSiG besteht aus zwei vom Kontrollorgan des Sicherungssystems bestimmten Mitgliedern. Sie setzt sich aus

einem fachlich zuständigen Mitglied der Geschäftsführung des DSGV sowie einem fachlich zuständigen Mitarbeiter des DSGV zusammen. Sie vertreten den DSGV in Angelegenheiten des Sicherungssystems rechtlich und nehmen die dem Sicherungssystem durch diese Satzung zugewiesenen Rechte und Befugnisse wahr.

- (2) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems führt die Geschäfte nach Maßgabe einer vom Kontrollorgan zu beschließenden Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind diejenigen Geschäfte zu bestimmen, für deren Durchführung die Geschäftsführung des Sicherungssystems der Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems bedarf. Die Geschäftsordnung soll auch die Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf Mitarbeiter des DSGV regeln.
- (3) Das Sicherungssystem ist mit den nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 EinSiG erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Die anfallenden Kosten tragen die das Sicherungssystem bildenden Sicherungseinrichtungen im Verhältnis ihrer Zielvolumina.

§ 109 Kontrollorgan des Sicherungssystems

- (1) Die Überwachung der Geschäftsführung des Sicherungssystems obliegt dem Vorstand des DSGV als Kontrollorgan im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 2 EinSiG. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsführung des DSGV haben bei Beschlüssen des Vorstands des DSGV in seiner Funktion als Kontrollorgan des Sicherungssystems nach Satz 1 kein Stimmrecht; das Stimmrecht bei Beschlussfassungen nach Kapitel 1 § 30 Abs. 5 und 6 und § 36 Abs. 1 sowie Kapitel 5 § 102 Abs. 4 und 5 und § 107 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Die in Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3 und Kapitel 4 sowie in Abschnitt III dieses Kapitel 5 geregelte Zuständigkeit anderer Gremien im Rahmen der Institutssicherung bleibt unberührt.
- (3) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten des Beschlussverfahrens und der inneren Ordnung geregelt sind.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG legt das Kontrollorgan die Einzelheiten der Prüfungen gemäß § 35 EinSiG in den Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems (Kapitel 8) fest und holt hierfür die Genehmigung durch die Bundesanstalt ein.

§ 110 Rechte und Pflichten des Sicherungssystems gemäß EinSiG

Die dem Sicherungssystem angehörenden Institute sind verpflichtet, dem Sicherungssystem alle Informationen zur Erfüllung von Pflichten nach dem EinSiG zu erteilen. Dem Sicherungssystem stehen gegenüber diesen Instituten alle Rechte zu, welche es zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem EinSiG bedarf.

§ 111 Transparenzausschuss

- (1) Es wird ein Transparenzausschuss eingerichtet. Diesem gehören sieben Mitglieder an, davon

- drei Vertreter für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände, die durch die Verbandsvorsteher benannt werden,
- zwei Vertreter für die Sicherungsreserve, die durch die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve benannt werden,
- ein Vertreter für den Sicherungsfonds, der durch die Bausparkassenkonferenz benannt wird, und
- ein Vertreter des DSGVO, der durch den Präsidenten des DSGVO benannt wird.

(2) Aufgaben des Transparenzausschusses sind,

- die Einschätzung der Risikolage der einzelnen Sicherungseinrichtungen und des Sicherungssystems insgesamt,
- die Schaffung von Transparenz zur Risikolage der einzelnen Sicherungseinrichtungen und des Sicherungssystems insgesamt nach näherer Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring (Kapitel 7),
- die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Grundsätze für das Risikomonitoring (Kapitel 7) einschließlich etwaiger Zusatzanforderungen und der Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung (Kapitel 6),
- die konzeptionelle Weiterentwicklung des Risikomonitoring und der risikoorientierten Beitragsbemessung,
- die Koordination der das Sicherungssystem bildenden Sicherungseinrichtungen in grundsätzlichen Fragen der Fondsverwaltung,
- das Führen einer Evidenz über Entschädigungsfälle, Stützungsfälle und Sanierungen.

(3) Die das Sicherungssystem bildenden Sicherungseinrichtungen sind verpflichtet, dem Transparenzausschuss die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Informationen zur Risikolage im Rahmen der regelmäßigen Meldungen, insbesondere die Ergebnisse aus dem Risikomonitoring, die Ergebnisse der Beitragsbemessung, Informationen zum Fondsbestand, zur Fondsbelegung sowie zum Stand aktueller Stützungsmaßnahmen,
- geprüfte Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Sicherungseinrichtungen, sobald diese vorliegen und
- Meldung von Stützungsfällen (inkl. Stützungsverträge) und Sanierungen, sobald diese bekannt sind.

Darüber hinaus kann der Transparenzausschuss Informationen und Stellungnahmen anfordern, die zur Aufhellung der Risikolage einer Sicherungseinrichtung sowie zur Beurteilung der einheitlichen Anwendung der Grundsätze für das Risikomonitoring einschließlich etwaiger Zusatzanforderungen und der einheitlichen Anwendung der Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung beitragen. Die das Sicherungssystem bildenden Sicherungseinrichtungen sind verpflichtet, diese Informationen und Stellungnahmen bereit zu stellen.

(4) Der Transparenzausschuss kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Aussprache von Empfehlungen an die Sicherungseinrichtungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung,
- Hinzuziehung eines Vertreters einer Sicherungseinrichtung bzw. des mit dem Monitoring betrauten Gremiums zu Sitzungen des Transparenzausschusses,
- Entsendung eines Vertreters des Transparenzausschusses in Sitzungen des mit dem Monitoring betrauten Gremiums der Sicherungseinrichtung,
- Berichterstattung an den Präsidialausschuss des DSGV,
- Befassung der Sicherungseinrichtungen, des Gemeinsamen Ausschusses oder des Kontrollorgans des Sicherungssystems im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

Die Sicherungseinrichtungen sind verpflichtet, an den ergriffenen Maßnahmen mitzuwirken.

(5) Die Anzahl der Sitzungen des Transparenzausschusses richtet sich nach der durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems festgelegten Erhebungsfrequenz für das Risikomonitoring. Außerordentliche Ausschusssitzungen sind einzuberufen,

- auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Transparenzausschusses
- auf Antrag einer Sicherungseinrichtung der Sparkassen -Finanzgruppe sowie
- wenn die Summe der beschlossenen Stützungsvolumina oder Entschädigungszahlungen an Einleger aller Sicherungseinrichtungen des Sicherungssystems ein Drittel des Gesamtvolumens des Sicherungssystems übersteigt.

(6) Der Transparenzausschuss berichtet jährlich an das Kontrollorgan des Sicherungssystems. Dieser Bericht soll auffällige Risikolagen aufzeigen sowie eine Übersicht über die Risiken der das Sicherungssystem bildenden Sicherungseinrichtungen geben. Abschriften dieses Berichtes sind allen Sicherungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Vertraulichkeit von Geschäftsdaten sicherzustellen. Der Transparenzausschuss erstattet dem Kontrollorgan des Sicherungssystems außerdem Bericht, wenn die Summe der beschlossenen Stützungsvolumina oder Entschädigungszahlungen an Einleger aller Sicherungseinrichtungen des Sicherungssystems ein Drittel des Gesamtvolumens des Sicherungssystems übersteigt. In diesem Fall sind stets die Sicherungseinrichtungen zu informieren.

- (7) Die Geschäftsstelle des Transparenzausschusses ist Teil der Geschäftsstelle des Sicherungssystems. Sie nimmt die Meldungen, Unterlagen und sonstigen Informationen von den Sicherungseinrichtungen entgegen und bereitet die Sitzungen, Entscheidungen und Berichte des Transparenzausschusses vor.
- (8) Über die Weitergabe von Informationen des Transparenzausschusses an Dritte entscheidet das Kontrollorgan des Sicherungssystems.

§ 112 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten

- (1) Alle, die an Entschädigungs- oder Stützungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 113 Informations- und Anzeigepflichten des Sicherungssystems

- (1) Das Sicherungssystem gibt die jährliche Meldung der Mitgliedsinstitute zu den gedeckten Einlagen in zusammengefasster Form bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank sowie die Abwicklungsbehörde weiter.
- (2) Das Sicherungssystem meldet der zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörde, wenn die Mitgliedssparkassen gegen ihre Verpflichtungen aus den § 11 und § 12 verstoßen. Es meldet der Bundesanstalt, wenn die Mitgliedsinstitute gegen ihre Verpflichtungen aus den § 48 und § 49 bzw. aus den § 75 und § 76 verstoßen.
- (3) Das Sicherungssystem wird der Bundesanstalt folgende Sachverhalte unverzüglich anzeigen:
 - ein Beschluss über die Änderung der Satzung;
 - die Bestellung und das Ausscheiden von Geschäftsführern;
 - die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Kontrollorgans;
 - die Absicht der Organe, eine Entscheidung über die Aufgabe der amtlichen Anerkennung oder die Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems herbeizuführen.

§ 114 Geschäftsbericht

- (1) Das Sicherungssystem wird nach Ablauf des Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufstellen und bis zum 31. Mai der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einreichen.
- (2) Der Geschäftsbericht umfasst folgende Angaben:
 - Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen, insbesondere zur Höhe und Anlage der verfügbaren Finanzmittel sowie zu deren Verwendung für Entschädigungsfälle
 - Angaben zur Höhe der Beiträge;

- Angaben zu den Kosten der Verwaltung;
- eine Aktualisierung des Ansparplans gemäß § 45 Abs. 2 EinSiG.

§ 115 Zusammenarbeit mit Einlagensicherungssystemen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Sicherungssystem wird mit den Einlagensicherungssystemen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, deren Mitgliedsinstitute Zweigniederlassungen im Inland betreiben und die von der Bundesanstalt im Rahmen des Verfahrens nach § 53b KWG benannt worden sind, eine Kooperationsvereinbarung nach § 56 Abs. 3 EinSiG abschließen.

Kapitel 6
Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung
für das Sicherungssystem
der Sparkassen-Finanzgruppe

§ 116 Beitragsbemessung

Die als Anlage 1 beigefügten Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung. Sie gelten für alle Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

Kapitel 7
Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems
der Sparkassen-Finanzgruppe

§ 117 Risikomonitoring

Die als Anlage 2 beigefügten Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung und gelten für alle Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe und stellen somit einheitliche und verbindliche Mindeststandards des Risikomonitorings dar.

Kapitel 8
**Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten
institutsbezogenen Sicherungssystems**

§ 118 Prüfungen der Mitgliedsinstitute

Die als Anlage 3 beigefügten Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung und gelten für alle Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

§ 119 Inkrafttreten

Diese Rahmensatzung tritt am 3. Juli 2015 in Kraft.

§ 120 Aufhebung der bisherigen Satzungen zur Institutssicherung

Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmensatzung werden

- die bisherige Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände,
- die bisherige Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen,
- die bisherige Satzung für den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen,
- die bisherige Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds,
- die bisherige Satzung für den Haftungsverbund zwischen den Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen,
- die bisherigen Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung und
- die bisherigen Grundsätze für das Risikomonitoring

aufgehoben.

§ 121 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Rahmensatzung werden von der Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen. § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Satzung des DSGV e.V. gilt entsprechend.
- (2) Vor einer Änderung von Kapitel 2 ist ein einstimmiger Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses einzuholen.
- (3) Vor einer Änderung von Kapitel 3 ist ein Beschluss nach Kapitel 3 § 63 Abs. 1 einzuholen.
- (4) Vor einer Änderung von Kapitel 4 ist ein Beschluss nach Kapitel 4 § 90 einzuholen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind der Bundesanstalt nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EinSiG unverzüglich anzuzeigen und werden nach § 47 Abs. 2 EinSiG erst drei Monate nach der Anzeige wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.

§ 122 Auflösung der Sicherungsreserve, des Sicherungsfonds oder des Sicherungssystems insgesamt

§ 121 gilt auch für die Auflösung der Sicherungsreserve, des Sicherungsfonds oder des Sicherungssystems insgesamt mit der Maßgabe, dass bei der Entscheidung über die Abwicklung und Verwendung des vorhandenen Vermögens die Vorgaben des EinSiG zu beachten sind. Im Übrigen ist das jeweilige Vermögen bei Auflösung für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung zu verwenden.
